

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 79



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

52. Jahrgang
25. März 2009

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 246/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) (kodifizierte Fassung)** 1
- Verordnung (EG) Nr. 247/2009 der Kommission vom 24. März 2009 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 248/2009 der Kommission vom 19. März 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates in Bezug auf die Mitteilungen zur Anerkennung von Erzeugerorganisationen, zur Festsetzung der Preise und zu den Interventionen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (Neufassung)** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 249/2009 der Kommission vom 23. März 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates zwecks Anpassung der Gebühren der Europäischen Arzneimittel-Agentur an die Inflationsrate** 34

- II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Rat

2009/289/EG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 20. Januar 2009 über einen gegenseitigen Beistand für Lettland 37

2009/290/EG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland 39

Kommission

2009/291/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 20. März 2009 über den Entwurf einer Verordnung Irlands über die Kennzeichnung des Ursprungslands von Geflügel-, Schweine- und Schaffleisch (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 1931) ⁽¹⁾ 42

2009/292/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 24. März 2009 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die in der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Schwermetallgrenzwerte nicht für Kunststoffkästen und -paletten gelten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 1959) ⁽¹⁾ 44



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

III *In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte*

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENEN RECHTSAKTE

★ Beschluss 2009/293/GASP des Rates vom 26. Februar 2009 über den Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Regierung Kenias über die Bedingungen und Modalitäten für die Übergabe von Personen, die seeräuberischen Handlungen verdächtigt werden und von den EU-geführten Seestreitkräften (EUNAVFOR) in Haft genommen wurden, und von im Besitz der EUNAVFOR befindlichen beschlagnahmten Gütern durch die EUNAVFOR an Kenia und für ihre Behandlung nach einer solchen Übergabe	47
Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Regierung Kenias über die Bedingungen und Modalitäten für die Übergabe von Personen, die seeräuberischen Handlungen verdächtigt werden und von den EU-geführten Seestreitkräften (EUNAVFOR) in Haft genommen wurden, und von im Besitz der EUNAVFOR befindlichen beschlagnahmten Gütern durch die EUNAVFOR an Kenia und für ihre Behandlung nach einer solchen Übergabe	49
★ Gemeinsame Aktion 2009/294/GASP des Rates vom 23. März 2009 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/736/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia	60

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 246/2009 DES RATES

vom 26. Februar 2009

über die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien)

(kodifizierte Fassung)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 83,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 479/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) ⁽²⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden ⁽³⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Verordnung zu kodifizieren.

(2) Artikel 81 Absatz 1 des Vertrages kann gemäß Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages für nicht anwendbar erklärt werden auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 des Vertrages erfüllen.

(3) Die Bestimmungen zur Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 des Vertrages sollten im Wege von Verordnung oder Richtlinie nach Artikel 83 des Vertrages beschlossen werden. Gemäß Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages müssen die genannten Normen die Einzelheiten der Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 des Vertrags festlegen, wobei dem Erfordernis einer wirksamen Überwachung bei möglichst einfacher Verwaltungskontrolle Rechnung zu tragen ist. Gemäß Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrages sind in den genannten Normen die Aufgaben der Kommission und des Gerichtshofs gegeneinander abzugrenzen.

(4) Die Linienschiffahrt im Seetransportsektor ist eine kapitalintensive Industrie. Die Containerisierung hat den Druck zur Zusammenarbeit und Rationalisierung verstärkt. Die Schiffahrtsindustrie der Mitgliedstaaten sollte die Größenvorteile erreichen, die nötig sind, um auf dem Weltlinienschiffahrtsmarkt erfolgreich am Wettbewerb teilzunehmen.

(5) Gemeinsame Dienstleistungsvereinbarungen zwischen Linienschiffahrtsgesellschaften mit dem Ziel einer Rationalisierung ihrer Dienste durch technische, betriebliche und/oder kommerzielle Abmachungen (in Schiffahrtskreisen als Konsortien bezeichnet) können dazu beitragen, die nötigen Mittel zur Verbesserung der Produktivität von Linienschiffahrtsdiensten bereitzustellen und den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt zu fördern.

(6) Der Seeverkehr ist für die Entwicklung des Handels der Gemeinschaft von großer Bedeutung; Konsortialverträgen kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten der internationalen Linienschiffahrt eine wichtige Rolle zukommen. Die Legalisierung dieser Verträge stellt eine positive Maßnahme zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Seeverkehrs der Gemeinschaft dar.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 23. April 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 29.2.1992, S. 3.

⁽³⁾ Siehe Anhang I.

- (7) Die Nutzer der von Konsortien angebotenen Schifffahrtsleistungen können einen Anteil der Gewinne erhalten, die sich aus den Verbesserungen in Produktivität und Leistung unter anderem mittels Regelmäßigkeit der Fahrverbindungen, Kostensenkungen infolge höherer Kapazitätsauslastung und besserer Leistungsqualität infolge besserer Schiffe und Schiffsausrüstung ergeben.
- (8) Die Kommission sollte ermächtigt werden, im Verordnungswege die Bestimmungen von Artikel 81 Absatz 1 des Vertrages für nicht anwendbar zu erklären auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen von Konsortien, damit Unternehmen leichter auf eine Art und Weise zusammenarbeiten können, die wirtschaftlich erstrebenswert und wettbewerbspolitisch ohne abträgliche Wirkung ist. Die Kommission sollte ermächtigt werden, in enger und andauernder Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich dieser Freistellungen und die damit verbundenen Auflagen genau festzulegen.
- (9) Konsortien in der Linienschifffahrt sind eine spezielle und komplexe Form von „Joint-ventures“. Eine Vielzahl verschiedener Konsortialvereinbarungen werden unter verschiedenen Umständen angewandt. Der Anwendungsbereich, die Partner, die Tätigkeiten und Modalitäten der Konsortien werden von den Vertragsparteien häufig geändert. Die Kommission sollte daher die Zuständigkeit erhalten, von Zeit zu Zeit zu bestimmen, auf welche Konsortien die Gruppenfreistellung Anwendung finden sollte.
- (10) Um sicherzustellen, dass alle Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 des Vertrages erfüllt sind, ist die Gruppenfreistellung mit Bedingungen zu verbinden, um insbesondere sicherzustellen, dass ein angemessener Anteil der Gewinne an die Verloader abgeführt und der Wettbewerb nicht ausgeschaltet wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Kommission kann im Verordnungswege im Einklang mit Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages die Bestimmungen des Artikels 81 Absatz 1 des Vertrages für nicht anwendbar erklären auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Liniereedereien, die die Förderung oder Einführung einer Zusammenarbeit in der gemeinsamen Erbringung von Seetransportleistungen bezwecken, mit dem Ziel, ihre Tätigkeit mit Hilfe technischer, betrieblicher oder kommerzieller Vereinbarungen — mit Ausnahme der Preisfestsetzung — (Konsortien) zu rationalisieren.

(2) Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels erlassene Verordnung bestimmt die Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, auf die sie Anwendung findet, und legt die Bedingungen und Auflagen fest, unter denen diese gemäß Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages als von der Anwendung des Artikels 81 Absatz 1 des Vertrages freigestellt betrachtet werden.

Artikel 2

(1) Die gemäß Artikel 1 erlassene Verordnung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ihrem Inkrafttreten.

(2) Die gemäß Artikel 1 erlassene Verordnung kann aufgehoben oder geändert werden, sofern sich die Umstände in Bezug auf eine für ihren Erlass ausschlaggebende Tatsache geändert haben.

Artikel 3

Die gemäß Artikel 1 erlassene Verordnung kann eine Bestimmung dahingehend enthalten, dass sie mit rückwirkender Kraft auf Vereinbarungen und Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen Anwendung findet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens jener Verordnung bestanden, sofern sie mit den darin festgelegten Voraussetzungen im Einklang stehen.

Artikel 4

Durch die Verordnung nach Artikel 1 kann für einen in jener Verordnung festgelegten Zeitraum bestimmt werden, dass das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 auf am 1. Januar 1995 bereits bestehende Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen nicht anwendbar ist, für die Artikel 81 Absatz 1 infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden eigentlich gilt und die die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 nicht erfüllen. Dieser Artikel gilt jedoch nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die am 1. Januar 1995 bereits in den Anwendungsbereich des Artikels 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens fielen.

Artikel 5

Bevor die Kommission die Verordnung gemäß Artikel 1 erlässt, veröffentlicht sie einen Verordnungsentwurf, damit alle betroffenen Personen und Organisationen innerhalb einer von der Kommission festgesetzten angemessenen Frist von mindestens einem Monat ihre Äußerungen übermitteln können.

Artikel 6

Vor Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs und vor dem Erlass der Verordnung gemäß Artikel 1 konsultiert die Kommission den durch Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln⁽¹⁾ eingesetzten Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 479/92 in der durch die in Anhang I genannten Rechtsakte geänderten Fassung wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am Brüssel am 26. Februar 2009.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. LANGER

ANHANG I

Aufgehobene Verordnung mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderung

(gemäß Artikel 7)

Verordnung (EWG) Nr. 479/92 des Rates
(ABl. L 55 vom 29.2.1992, S. 3)

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates
(ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1)

nur Artikel 42

Beitrittsakte von 1994, Art. 29 und Anhang I, Nummer IIIA.4
(ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 56)

ANHANG II

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 479/92	Vorliegende Verordnung
Artikel 1, 2 und 3	Artikel 1, 2 und 3
Artikel 3a	Artikel 4
Artikel 4	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 6
—	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
—	Anhang I
—	Anhang II

VERORDNUNG (EG) Nr. 247/2009 DER KOMMISSION**vom 24. März 2009****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2009

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	IL	82,5
	JO	64,0
	MA	61,5
	TN	134,4
	TR	101,8
	ZZ	88,8
0707 00 05	JO	167,2
	MA	69,5
	TR	146,8
	ZZ	127,8
0709 90 70	MA	52,9
	TR	139,7
	ZZ	96,3
0709 90 80	EG	60,4
	ZZ	60,4
0805 10 20	EG	44,2
	IL	60,0
	MA	44,2
	TN	49,5
	TR	70,6
	ZZ	53,7
0805 50 10	TR	53,5
	ZZ	53,5
0808 10 80	AR	91,7
	BR	75,3
	CA	110,4
	CL	84,2
	CN	68,6
	MK	21,2
	US	115,4
	UY	67,9
	ZA	82,7
	ZZ	79,7
0808 20 50	AR	81,3
	CL	96,6
	CN	66,7
	ZA	91,6
	ZZ	84,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 248/2009 DER KOMMISSION**vom 19. März 2009**

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates in Bezug auf die Mitteilungen zur Anerkennung von Erzeugerorganisationen, zur Festsetzung der Preise und zu den Interventionen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (Neufassung)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 80/2001 der Kommission vom 16. Januar 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates in Bezug auf die Mitteilungen zur Anerkennung von Erzeugerorganisationen, zur Festsetzung der Preise und zu den Interventionen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽²⁾ wurde mehrfach wesentlich geändert ⁽³⁾. Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Klarheit, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen zur Anpassung der für die Zwecke dieser Verordnung verwendeten Liste der Regionen der Mitgliedstaaten und Währungscodes eine Neufassung dieser Verordnung vorzunehmen.
- (2) Die Kommission veröffentlicht gemäß Artikel 13 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 jährlich eine Liste der anerkannten Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen. Die Mitgliedstaaten sollten ihr dafür die entsprechenden Angaben übermitteln.
- (3) Die Kommission muss die Maßnahmen, welche die Erzeugerorganisationen zur Preisregulierung treffen, sowie die Anwendung der Entschädigungsregelungen und der Übertragungsbeihilfe durch die Erzeugerorganisationen verfolgen können.
- (4) Die in den Artikeln 21 bis 26 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 vorgesehenen Interventionsregelungen der Gemeinschaft erfordern, dass u. a. die in genau festgelegten Regionen in regelmäßigen Abständen festgestellten Preise vorliegen.
- (5) Im Rahmen der Verwaltung der Gemeinsamen Fischereipolitik wurde ein System der elektronischen Datenübertragung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eingerichtet (FIDES II). Dieses System sollte auch für die Sammlung der unter diese Verordnung fallenden Daten genutzt werden.

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I**Mitteilungen zur Anerkennung von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden****Artikel 1**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c sowie Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Informationen spätestens zwei Monate nach dem Datum der betreffenden Entscheidung mit.

Die mitzuteilenden Angaben sowie das Format der Übertragung sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegt.

KAPITEL II**Preise und Interventionen****Artikel 2**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Informationen spätestens zwei Monate nach Beginn eines jeden Fischwirtschaftsjahres mit.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Änderung der in Unterabsatz 1 genannten Angaben unverzüglich mit.

Die mitzuteilenden Angaben sowie das Format der Übertragung sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 3

Für die in den Anhängen I und IV der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Arten teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die in ihrem gesamten Hoheitsgebiet in jedem Vierteljahr angelandeten, verkauften, zurückgenommenen und übertragenen Mengen, aufgeschlüsselt nach den in Anhang VIII Tabelle 1 der vorliegenden Verordnung aufgelisteten Regionen, sowie den Wert der verkauften Mengen spätestens sieben Wochen nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres mit.

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 17.1.2001, S. 3.

⁽³⁾ Siehe Anhang IX.

Werden bei bestimmten Arten des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 ernste Marktstörungen festgestellt, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die in ihrem gesamten Hoheitsgebiet in jeweils zwei Wochen angelandeten, verkauften, zurückgenommenen und übertragenen Mengen sowie den Wert der verkauften Mengen, aufgeschlüsselt nach den in Anhang VIII Tabelle 1 der vorliegenden Verordnung aufgelisteten Regionen, spätestens zwei Wochen nach Ablauf des jeweiligen Zweiwochenzeitraums mit.

Die mitzuteilenden Angaben sowie das Format der Übertragung sind in Anhang III der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vierteljährlich für jedes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführte Erzeugnis, das vom Markt genommen wurde, spätestens 8 Wochen nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres die Werte und abgesetzten Mengen mit, aufgeschlüsselt nach den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2493/2001 der Kommission ⁽¹⁾ genannten Absatzzwecken.

Die mitzuteilenden Angaben sowie das Format der Übertragung sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 5

Für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Arten teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die in jedem Vierteljahr in den verschiedenen in Anhang VIII Tabelle 1 der vorliegenden Verordnung aufgelisteten Regionen angelandeten, verkauften, und gelagerten Mengen sowie den Wert der verkauften Mengen spätestens sechs Wochen nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres mit.

Die mitzuteilenden Angaben sowie das Format der Übertragung sind in Anhang V der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 6

Für die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Arten teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die in jedem Monat in den verschiedenen in Anhang VIII Tabelle 1

der vorliegenden Verordnung aufgelisteten Regionen von Erzeugerorganisationen angelandeten, verkauften und an die Industrie gelieferten Mengen sowie den Wert der an die Industrie gelieferten Mengen spätestens sechs Wochen nach Ablauf des jeweiligen Monats mit.

Die mitzuteilenden Angaben sowie das Format der Übertragung sind in Anhang VI der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich die Angaben, anhand deren die in den Artikeln 23 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 genannten technischen Kosten der nötigen Maßnahmen für die Haltbarmachung und Lagerung festgestellt werden können, spätestens drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres.

Die mitzuteilenden Angaben sowie das Format der Übertragung sind in Anhang VII der vorliegenden Verordnung festgelegt.

KAPITEL III

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben elektronisch über die derzeit im Rahmen der Verwaltung der Gemeinsamen Fischereipolitik für den Datenaustausch verwendeten Übertragungssysteme (System FIDES II).

Artikel 9

Die Verordnung (EG) Nr. 80/2001 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang X zu lesen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 2009

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 20.

ANHANG I

Angaben zu den Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden

Registrierungsnummer	Feldbezeichnung	Datenart	Format	Größe	Code
1	Identifizierung der Meldung	<REQUEST.NAME>	Text		MK-PO
2	Mitgliedstaat	<REQUEST.COUNTRY.ISO_A3>	Text	3	Tabelle 1
3	Datum der Meldung	<DSE>	YYYYMMDD	8	
4	Art der Meldung	<TYP>	Text	3	INS = neu MOD = Änderung DEL = Widerruf Anerkennung
5	Nr. der EO oder EO-Vereinigung	<NOP>	Text	7	Nur bei der Meldung „MOD“ oder der Meldung „DEL“
6	Bezeichnung	<NOM>	Text		
7	Offizielle Abkürzung	<ABB>			Gegebenenfalls
8	Nationale Zulassungsnummer	<NID>			Gegebenenfalls
9	Zuständigkeitsbereich	<ARE>	Text		
10	Tätigkeitsbereich	<ACT>	Text	6	Tabelle 10
11	Datum der Gründung	<DCE>	YYYYMMDD		
12	Datum der Satzung	<DST>	YYYYMMDD		
13	Datum der Anerkennung	<DRE>	YYYYMMDD		
14	Datum des Widerrufs der Anerkennung	<DRA>	YYYYMMDD		Nur bei der Meldung „DEL“
15	Adresse 1	<ADR1>	Text		
16	Adresse 2	<ADR2>	Text		
17	Adresse 3	<ADR3>			
18	Postleitzahl	<CPO>	Text		
19	Ort	<LOC>	Text		
20	Telefonnummer 1	<TEL1>	Text		+ nn(nn)nnn.nnn.nnn
21	Telefonnummer 2	<TEL2>	Text		+ nn(nn)nnn.nnn.nnn

Regist- riernum- mer	Feldbezeichnung	Datenart	Format	Größe	Code
22	Faxnummer	<FAX>	Text		+ nn(nn)nnn.nnn.nnn
23	E-Mail	<MEL>	Text		
24	Internetadresse	<WEB>	Text		
25 und folgen- de	Nummer der ange- schlossenen EO	<ADH>	Text		Bei EO-Vereinigungen, Liste der angeschlossenen EO.

ANHANG II

Rücknahmepreise der Erzeugerorganisationen

Übermittlung zwei Monate nach Beginn des Fischwirtschaftsjahres

Registriernummer	Dateninhalt	Identifizierung Datenart	Format	Größe	Code
1	Identifizierung der Meldung	<REQUEST.NAME>	Text		MK-PO-WP
2	Mitgliedstaat	<REQUEST.COUNTRY.ISO_A3>	Text	3	Tabelle 1
3	Laufende Nummer der Datensendung	<LOT>	Zahl	4	Vom Mitgliedstaat zugeteilte laufende Nummer
4	Art der Meldung	<MTYP>		19	INS NOTIFICATION SUP NOTIFICATION REP NOTIFICATION INS IN NOTIFICATION MOD IN NOTIFICATION SUP IN NOTIFICATION
5	Datum der Meldung	<DSE>	YYYYMMDD	8	
6	Zeitraum	<PTYP>	Y	1	Y = jährlich
7	Identifizierung des Zeitraums	<IDP>	PPP/YYYY	8	PPP = Folge YYYY = Jahr
8	Verwendete Währung	<MON>	Text	3	Tabelle 6
9 und folgende	EO-Identifizierungscode	<DAT>	Text	7	CCC-999
	Artencode		Text	3	Tabelle 7
	Haltbarmachungscode		Text	3	Tabelle 4
	Aufmachungscode		Text	2	Tabelle 3
	Frischecode		Text	2	Tabelle 5
	Größencode		Text	3	Tabelle 2
	Rücknahmepreis		Ganze Zahl		In der unter Registriernummer 8 angegebenen Währung für 1 000 kg
	Region der Anwendung eines mit einem regionalen Koeffizienten malgenommenen Rücknahmepreises		Text		Tabelle 8

ANHANG III

Erzeugnisse der Anhänge I und IV der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Vierteljährliche Übermittlung

Registrierungsnummer	Dateninhalt	Identifizierung Datenart	Format	Größe	Code
1	Identifizierung der Meldung	<REQUEST.NAME>	Text		MK-FRESH
2	Mitgliedstaat	<REQUEST.COUNTRY.ISO_A3>	Text	3	Tabelle 1
3	Laufende Nummer der Datensendung	<LOT>	Zahl	4	Vom Mitgliedstaat zugeteilte laufende Nummer
4	Art der Meldung	<MTYP>		19	INS NOTIFICATION SUP NOTIFICATION REP NOTIFICATION INS IN NOTIFICATION MOD IN NOTIFICATION SUP IN NOTIFICATION
5	Datum der Meldung	<DSE>	YYYYMMDD	8	
6	Zeitraum	<PTYP>	Q oder C	1	Q = Vierteljahr C = Krise
7	Identifizierung des Zeitraums	<IDP>	PPP/YYYY	8	PPP = Folge 1 bis 4 für das Vierteljahr 1 bis 24 für den Zweiwochenzeitraum YYYY = Jahr
8	Verwendete Währung	<MON>	Text	3	Tabelle 6
9 und folgende	Code NUTS-Anlanderegion	<DAT>	Text	7	Tabelle 1
	Artencode		Text	3	Tabelle 7
	Haltbarmachungscode		Text	3	Tabelle 4
	Aufmachungscode		Text	2	Tabelle 3
	Frischecode		Text	2	Tabelle 5
	Größencode		Text	3	Tabelle 2
	Wert der verkauften Mengen		Ganze Zahl		In der unter Registriernummer 8 angegebenen Währung
	Verkaufte Mengen		Ganze Zahl		Kilo
	Zum Gemeinschaftspreis zurückgenommene Mengen		Ganze Zahl		Kilo

Registrier- nummer	Dateninhalt	Identifizierung Datenart	Format	Größe	Code
	Zum autonomen Preis zurückgenommene Mengen		Ganze Zahl		Kilo
	Übertragene Mengen		Ganze Zahl		Kilo

ANHANG IV

Erzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000*Verwendung der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse*

Vierteljährliche Übermittlung

Registrier- nummer	Dateninhalt	Identifizierung Datenart	Format	Größe	Code
1	Identifizierung der Mel- dung	<REQUEST.NAME>	Text		MK-STD-VAL
2	Mitgliedstaat	<REQUEST. COUNTRY.ISO_A3>	Text	3	Tabelle 1
3	Laufende Nummer der Datensendung	<LOT>	Zahl	4	Vom Mitgliedstaat zugeteilte laufende Nummer
4	Art der Meldung	<MTYP>		19	INS NOTIFICATION SUP NOTIFICATION REP NOTIFICATION INS IN NOTIFICATION MOD IN NOTIFICATION SUP IN NOTIFICATION
5	Datum der Meldung	<DSE>	YYYYMMDD	8	
6	Zeitraum	<PTYP>	Q	1	Q = Vierteljahr
7	Identifizierung des Zeit- raums	<IDP>	PPP/YYYY	8	PPP = Folge 1 bis 4 YYYY = Jahr
8	Verwendete Währung	<MON>	Text	3	Tabelle 6
9 und folgende	Artencode	<DAT>	Text	3	Tabelle 7
	Bestimmungscode		Text	6	Tabelle 9
	Wert der verkauften oder kostenlos abgege- benen Mengen		Ganze Zahl		In der unter Registriernum- mer 8 angegebenen Wäh- rung Wert „0“ für abgegebene Mengen
	Verkaufte oder kosten- los abgegebene Mengen		Ganze Zahl		Kilo

ANHANG V

Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (vierteljährliche Übermittlung)

Registriernummer	Dateninhalt	Identifizierung Datenart	Format	Größe	Code
1	Identifizierung der Meldung	<REQUEST.NAME>	Text		MK-FROZEN
2	Mitgliedstaat	<REQUEST.COUNTRY.ISO_A3>	Text	3	Tabelle 1
3	Laufende Nummer der Datensendung	<LOT>	Zahl	4	Vom Mitgliedstaat zugeteilte laufende Nummer
4	Art der Meldung	<MTYP>		19	INS NOTIFICATION SUP NOTIFICATION REP NOTIFICATION INS IN NOTIFICATION MOD IN NOTIFICATION SUP IN NOTIFICATION
5	Datum der Meldung	<DSE>	YYYYMMDD	8	
6	Zeitraum	<PTYP>	Q	1	Q = Vierteljahr
7	Identifizierung des Zeitraums	<IDP>	PPP/YYYY	8	PPP = Folge 1 bis 4 YYYY = Jahr
8	Verwendete Währung	<MON>	Text	3	Tabelle 6
9 und folgende	Code NUTS-Anlanderegion	<DAT>	Text	7	Tabelle 1
	Artencode	<DAT>	Text	3	Tabelle 7
	Haltbarmachungscode		Text	3	Tabelle 4
	Aufmachungscode		Text	2	Tabelle 3
	Frischecode		Text	2	Tabelle 5
	Größencode		Text	3	Tabelle 2
	Wert der verkauften Mengen		Ganze Zahl		In der unter Registriernummer 8 angegebenen Währung
	Vor der Einlagerung verkaufte Mengen		Ganze Zahl		Kilo
	Eingelagerte Mengen		Ganze Zahl		Kilo
	Ausgelagerte Mengen		Ganze Zahl		Kilo

ANHANG VI

Erzeugnisse des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Monatliche Übermittlung

Registrier- nummer	Dateninhalt	Identifizierung Datenart	Format	Größe	Code
1	Identifizierung der Meldung	<REQUEST.NAME>	Text		MK-TUNA
2	Mitgliedstaat	<REQUEST. COUNTRY.ISO_A3>	Text	3	Tabelle 1
3	Laufende Nummer der Datensendung	<LOT>	Zahl	4	Vom Mitgliedstaat zugeteilte laufende Nummer
4	Art der Meldung	<MTYP>		19	INS NOTIFICATION SUP NOTIFICATION REP NOTIFICATION INS IN NOTIFICATION MOD IN NOTIFICATION SUP IN NOTIFICATION
5	Datum der Meldung	<DSE>	YYYYMMDD	8	
6	Zeitraum	<PTYP>	M	1	M = Monatlich
7	Identifizierung des Zeitraums	<IDP>	PPP/YYYY	7	PPP = Folge von 1 bis 12 YYYY = Jahr
8	Verwendete Währung	<MON>	Text	3	Tabelle 6
9 und folgende	Erzeugerorganisation	<DAT>	Text	7	CCC-999
	Artencode		Text	3	Tabelle 7
	Haltbarmachungscode		Text	3	Tabelle 4
	Aufmachungscode		Text	2	Tabelle 3
	Größencode		Text	3	Tabelle 2
	Wert der verkauften und an die Industrie gelieferten Mengen		Ganze Zahl		In der unter Registriernummer 8 angegebenen Währung
	Verkaufte und an die Industrie gelieferte Mengen		Ganze Zahl		Kilo

ANHANG VII

Erzeugnisse der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Jährliche Übermittlung

Registriernummer	Dateninhalt	Identifizierung Datenart	Format	Größe	Code
1	Identifizierung der Meldung	<REQUEST.NAME>	Text		MK-TECH
2	Mitgliedstaat	<REQUEST.COUNTRY.ISO_A3>	Text	3	Tabelle 1
3	Laufende Nummer der Datensendung	<LOT>	Zahl	4	Vom Mitgliedstaat zugeteilte laufende Nummer
4	Art der Meldung	<MTYP>		19	INS NOTIFICATION SUP NOTIFICATION REP NOTIFICATION INS IN NOTIFICATION MOD IN NOTIFICATION SUP IN NOTIFICATION
5	Datum der Meldung	<DSE>	YYYYMMDD	8	
6	Zeitraum	<PTYP>	Y	1	Y = jährlich
7	Identifizierung des Zeitraums	<IDP>	PPP/YYYY	7	PPP = 1 YYYY = Jahr
8	Verwendete Währung	<MON>	Text	3	Tabelle 6
9 und folgende	Erzeugniscode	<DAT>	Text	3	1AB = Erzeugnis Anhang I, AB, 1C = Erzeugnis Anhang I, C 2 = Erzeugnis Anhang II
	Code technische Kosten		Text	2	Tabelle 11
	Personalkosten		Ganze Zahl		In der unter Registriernummer 8 angegebenen Währung
	Energiekosten		Ganze Zahl		In der unter Registriernummer 8 angegebenen Währung
	Transportkosten		Ganze Zahl		In der unter Registriernummer 8 angegebenen Währung
	Sonstige Kosten Konserverung, Marinade, Direktverpackung ...		Ganze Zahl		In der unter Registriernummer 8 angegebenen Währung

ANHANG VIII

Tabelle 1

Codes NUTS „ISO-A3“	LAND	„NUTS“-Bezeichnung
BE	BELGIQUE-BELGIE	
BE10		REG.BRUXELLES-CAP./BRUSSELS HFDST.GEW.
BE21		PROV. ANTWERPEN
BE22		PROV. LIMBURG (B)
BE23		PROV. OOST-VLAANDEREN
BE24		PROV. VLAAMS BRABANT
BE25		PROV. WEST-VLAANDEREN
BE31		PROV. BRABANT WALLON
BE32		PROV. HAINAUT
BE33		PROV. LIEGE
BE34		PROV. LUXEMBOURG (B)
BE35		PROV. NAMUR
BG	България	
BG01		SEVEROZAPADEN
BG02		SEVEREN TSENTRALEN
BG03		SEVEROIZTOCHEN
BG04		YUGOZAPADEN
BG05		YUZHEN TSENTRALEN
BG06		YUGOIZTOCHEN
CZ	ČESKÁ REPUBLIKA	
CZ01		PRAHA
DK	DANMARK	
DK011		BYEN KØBENHAVN
DK012		KØBENHAVNS OMEGN
DK013		NORDSJÆLLAND
DK014		BORNHOLM
DK021		ØSTSJÆLLAND
DK022		VEST – OG SYDSJÆLLAND
DK031		FYN
DK032		SYDJYLLAND
DK041		VESTJYLLAND
DK042		ØSTJYLLAND
DK050		NORDJYLLAND
DE	DEUTSCHLAND	
DE11		STUTTGART
DE12		KARLSRUHE
DE13		FREIBURG

Codes NUTS „ISO-A3“	LAND	„NUTS“-Bezeichnung
DE14		TÜBINGEN
DE21		OBERBAYERN
DE22		NIEDERBAYERN
DE23		OBERPFALZ
DE24		OBERFRANKEN
DE25		MITTELFRANKEN
DE26		UNTERFRANKEN
DE27		SCHWABEN
DE30		BERLIN
DE41		BRANDENBURG - NORDOST
DE42		BRANDENBURG - SÜDWEST
DE50		BREMEN
DE60		HAMBURG
DE71		DARMSTADT
DE72		GIEßEN
DE73		KASSEL
DE80		MECKLENBURG-VORPOMMERN
DE91		BRAUNSCHWEIG
DE92		HANNOVER
DE93		LÜNEBURG
DE94		WESER-EMS
DEA1		DÜSSELDORF
DEA2		KÖLN
DEA3		MÜNSTER
DEA4		DETMOLD
DEA5		ARNSBERG
DEB1		KOBLENZ
DEB2		TRIER
DEB3		RHEINHESSEN-PFALZ
DEC0		SAARLAND
DED1		CHEMNITZ
DED2		DRESDEN
DED3		LEIPZIG
DEE0		SACHSEN-ANHALT
DEF0		SCHLESWIG-HOLSTEIN
DEG0		THÜRINGEN
EE	EESTI	
EE001		PÕHJA-EESTI
EE004		LÄÄNE-EESTI
EE006		KESK-EESTI
EE007		KIRDE-EESTI
EE008		LÕUNA-EESTI

Codes NUTS „ISO-A3“	LAND	„NUTS“-Bezeichnung
GR	ΕΛΛΑΔΑ	
GR11		Ανατολική Μακεδονία, Θράκη
GR12		Κεντρική Μακεδονία
GR13		Δυτική Μακεδονία
GR14		Θεσσαλία
GR21		Ήπειρος
GR22		Ιόνια Νησιά
GR23		Δυτική Ελλάδα
GR24		Στερεά Ελλάδα
GR25		Πελοπόννησος
GR30		Αττική
GR41		Βόρειο Αιγαίο
GR42		Νότιο Αιγαίο
GR43		Κρήτη
ES	ESPAÑA	
ES11		GALICIA
ES12		PRINCIPADO DE ASTURIAS
ES13		CANTABRIA
ES21		PAÍS VASCO
ES22		COMUNIDAD FORAL DE NAVARRA
ES23		LA RIOJA
ES24		ARAGÓN
ES30		COMUNIDAD DE MADRID
ES41		CASTILLA Y LEÓN
ES42		CASTILLA-LA MANCHA
ES43		EXTREMADURA
ES51		CATALUÑA
ES52		COMUNIDAD VALENCIANA
ES53		ILLES BALEARS
ES61		ANDALUCÍA
ES62		REGIÓN DE MURCIA
ES63		CIUDAD AUTÓNOMA DE CEUTA
ES64		CIUDAD AUTÓNOMA DE MELILLA
ES70		CANARIAS
FR	FRANCE	
FR1		ÎLE DE FRANCE
FR21		CHAMPAGNE-ARDENNE
FR22		PICARDIE
FR23		HAUTE-NORMANDIE
FR24		CENTRE
FR25		BASSE-NORMANDIE
FR26		BOURGOGNE

Codes NUTS „ISO-A3“	LAND	„NUTS“-Bezeichnung
FR30		NORD-PAS-DE-CALAIS
FR41		LORRAINE
FR42		ALSACE
FR43		FRANCHE-COMTÉ
FR51		PAYS DE LA LOIRE
FR521		CÔTES-D'ARMOR
FR522		FINISTÈRE
FR523		ILLE-ET-VILAINE
FR524		MORBIHAN
FR53		POITOU-CHARENTES
FR61		AQUITAINE
FR62		MIDI-PYRÉNÉES
FR63		LIMOUSIN
FR71		RHÔNE-ALPES
FR72		AUVERGNE
FR81		LANGUEDOC-ROUSSILLON
FR82		PROVENCE-ALPES-CÔTE D'AZUR
FR83		CORSE
FR91		GUADELOUPE
FR92		MARTINIQUE
FR93		GUYANE
FR94		RÉUNION
IE	IRELAND	
IE011		BORDER
IE012		MIDLAND
IE013		WEST
IE021		DUBLIN
IE022		MID-EAST
IE023		MID-WEST
IE024		SOUTH-EAST (IRL)
IE025		SOUTH-WEST (IRL)
IT	ITALIA	
ITC1		PIEMONTE
ITC2		VALLE D'AOSTA/VALLEE D'AOSTE
ITC3		LIGURIA
ITC4		LOMBARDIA
ITD1		PROVINCIA AUTONOMA BOLZANO/BOZEN
ITD2		PROVINCIA AUTONOMA TRENTO
ITD3		VENETO
ITD4		FRIULI-VENEZIA GIULIA

Codes NUTS „ISO-A3“	LAND	„NUTS“-Bezeichnung
ITD5		EMILIA-ROMAGNA
ITE1		TOSCANA
ITE2		UMBRIA
ITE3		MARCHE
ITE4		LAZIO
ITF1		ABRUZZO
ITF2		MOLISE
ITF3		CAMPANIA
ITF4		PUGLIA
ITF5		BASILICATA
ITF6		CALABRIA
ITG1		SICILIA
ITG2		SARDEGNA
CY	KΥΠΡΟΣ/KIBRIS	
LV	LATVIJA	
LV003		KURZEME
LV005		LATGALE
LV006		RĪGA
LV007		PIERĪGA
LV008		VIDZEME
LV009		ZEMGALE
LT	LIETUVA	
LT001		ALYTAUS APSKRITIS
LT002		KAUNO APSKRITIS
LT003		KLAIPĖDOS APSKRITIS
LT004		MARIJAMPOLĖS APSKRITIS
LT005		PANEVĖŽIO APSKRITIS
LT006		ŠIAULIŲ APSKRITIS
LT007		TAURAGĖS APSKRITIS
LT008		TELŠIŲ APSKRITIS
LT009		UTENOS APSKRITIS
LT00A		VILNIAUS APSKRITIS
LU	LUXEMBOURG (GRAND-DUCHÉ)	
HU	MAGYARORSZÁG	
HU10		KÖZÉP-MAGYARORSZÁG
HU21		KÖZÉP-DUNÁNTÚL
HU22		NYUGAT-DUNÁNTÚL
HU23		DÉL-DUNÁNTÚL
HU31		ÉSZAK-MAGYARORSZÁG
HU32		ÉSZAK-ALFÖLD
HU33		DÉL-ALFÖLD

Codes NUTS „ISO-A3“	LAND	„NUTS“-Bezeichnung
MT	MALTA	
NL	NEDERLAND	
NL11		GRONINGEN
NL12		FRIESLAND (NL)
NL13		DRENTHE
NL21		OVERIJSEL
NL22		GELDERLAND
NL23		FLEVOLAND
NL31		UTRECHT
NL32		NOORD-HOLLAND
NL33		ZUID-HOLLAND
NL34		ZEELAND
NL41		NOORD-BRABANT
NL42		LIMBURG (NL)
AT	ÖSTERREICH	
AT11		BURGENLAND (A)
AT12		NIEDERÖSTERREICH
AT13		WIEN
AT21		KÄRNTEN
AT22		STEIERMARK
AT31		OBERÖSTERREICH
AT32		SALZBURG
AT33		TIROL
AT34		VORARLBERG
PL	POLSKA	
PL11		ŁÓDZKIE
PL12		MAZOWIECKIE
PL21		MAŁOPOLSKIE
PL22		ŚLĄSKIE
PL31		LUBELSKIE
PL32		PODKARPACKIE
PL33		ŚWIĘTOKRZYSKIE
PL34		PODLASKIE
PL41		WIELKOPOLSKIE
PL42		ZACHODNIOPOMORSKIE
PL43		LUBUSKIE
PL51		DOLNOŚLĄSKIE
PL52		OPOLSKIE
PL61		KUJAWSKO-POMORSKIE
PL62		WARMIŃSKO-MAZURSKIE
PL63		POMORSKIE

Codes NUTS „ISO-A3“	LAND	„NUTS“-Bezeichnung
PT	PORTUGAL	
PT11		NORTE
PT15		ALGARVE
PT16		CENTRO (P)
PT17		LISBOA
PT18		ALENTEJO
PT20		REGIÃO AUTÓNOMA DOS AÇORES
PT30		REGIÃO AUTÓNOMA DA MADEIRA
RO	ROMÂNIA	
RO01		NORD-EST
RO02		SUD-EST
RO03		SUD
RO04		SUD-VEST
RO05		VEST
RO06		NORD-VEST
RO07		CENTRU
RO08		BUCUREȘTI
SI	SLOVENIJA	
SK	SLOVENSKÁ REPUBLIKA	
FI	SUOMI/FINLAND	
FI13		ITÄ-SUOMI
FI18		ETELÄ-SUOMI
FI19		LÄNSI-SUOMI
FI1A		POHJOIS-SUOMI
FI20		ÅLAND
SE	SVERIGE	
SE11		STOCKHOLM
SE12		ÖSTRA MELLANSVERIGE
SE21		SMÅLAND MED ÖARNA
SE22		SYDSVERIGE
SE23		VÄSTSVERIGE
SE31		NORRA MELLANSVERIGE
SE32		MELLERSTA NORRLAND
SE33		ÖVRE NORRLAND
UK	UNITED KINGDOM	
UKC1		TEES VALLEY AND DURHAM
UKC2		NORTHUMBERLAND AND TYNE AND WEAR
UKD1		CUMBRIA
UKD2		CHESHIRE
UKD3		GREATER MANCHESTER

Codes NUTS „ISO-A3“	LAND	„NUTS“-Bezeichnung
UKD4		LANCASHIRE
UKD5		MERSEYSIDE
UKE1		EAST YORKSHIRE AND NORTHERN LINCOLNSHIRE
UKE2		NORTH YORKSHIRE
UKE3		SOUTH YORKSHIRE
UKE4		WEST YORKSHIRE
UKF1		DERBYSHIRE AND NOTTINGHAMSHIRE
UKF2		LEICESTERSHIRE, RUTLAND AND NORTHAMPTON- SHIRE
UKF3		LINCOLNSHIRE
UKG1		HEREFORDSHIRE, WORCESTERSHIRE AND WARWICK- SHIRE
UKG2		SHROPSHIRE AND STAFFORDSHIRE
UKG3		WEST MIDLANDS
UKH1		EAST ANGLIA
UKH2		BEDFORDSHIRE AND HERTFORDSHIRE
UKH3		ESSEX
UKI1		INNER LONDON
UKI2		OUTER LONDON
UKJ1		BERKSHIRE, BUCKINGHAMSHIRE AND OXFORDSHIRE
UKJ2		SURREY, EAST AND WEST SUSSEX
UKJ3		HAMPSHIRE AND ISLE OF WIGHT
UKJ4		KENT
UKK1		GLOUCESTERSHIRE, WILTSHIRE AND BRISTOL/BATH AREA
UKK2		DORSET AND SOMERSET
UKK3		CORNWALL AND ISLES OF SCILLY
UKK4		DEVON
UKL1		WEST WALES AND THE VALLEYS
UKL2		EAST WALES
UKM2		EASTERN SCOTLAND
UKM3		SOUTH WESTERN SCOTLAND
UKM50		ABERDEEN CITY AND ABERDEENSHIRE
UKM61		CAITHNESS & SUTHERLAND AND ROSS & CROMARTY
UKM62		INVERNESS & NAIRN AND MORAY, BADENOCH & STRATHSPEY
UKM63		LOCHABER, SKYE & LOCHALSH, ARRAN & CUMBRAE AND ARGYLL & BUTE
UKM64		EILAN SIAR (WESTERN ISLES)
UKM65		ORKNEY ISLANDS
UKM66		SHETLAND ISLANDS
UKN		NORTHERN IRELAND

Tabelle 2

Größencodes

Code	Bezeichnung
1	Größe 1
2	Größe 2
3	Größe 3
4	Größe 4
5	Größe 5
6	Größe 6
M10	≤ 10 kg
P10	> 10 kg
M4	≤ 4 kg
M1	≤ 1,1 kg
50	> 1,8 kg
51	≤ 1,8 kg
SO	unzutreffend
M11	< 1,1 kg
M13	< 1,33 kg
B21	≥ 1,1 kg < 2,1 kg
B27	≥ 1,33 kg < 2,7 kg
P21	≥ 2,1 kg
P27	≥ 2,7 kg

Tabelle 3

Aufmachungs_codes

Code	Aufmachung
1	Ganz
12	Ohne Kopf
3	Ausgenommen mit Kopf
31	Ausgenommen ohne Kiemen
32	Ausgenommen ohne Kopf
61	Gesäubert
25	Lappen
2	Filet
62	Rümpfe, enthäutet
63	Rümpfe
21	Mit Gräten „Standard“
22	Ohne Gräten
23	Mit Haut
24	Ohne Haut
51	Blöcke

Code	Aufmachung
5	Stücke und anderes Fischfleisch
11	Mit oder ohne Kopf
9	Alle zulässigen Aufmachungen außer ganz und ausgenommen mit Kiemen
26	Filets in Blöcken < 4 kg
70	Gesäubert mit Kopf ODER ganz
71	Jede für diese Art zulässige Aufmachung
72	Jede zulässige Aufmachung außer Filet, Stücke und anderes Fischfleisch
6	Gesäubert, Rümpfe
7	Andere Aufmachungen
SO	Unzutreffend

Tabelle 4

Haltbarmachungscodes

Code	Haltbarmachung
SO	Unzutreffend
V	Lebend
C	Gefroren
CU	In Wasser gegart
S	Gesalzen
FC	Frisch oder gefroren
FR	Frisch oder gekühlt
PRE	Zubereitung
CSR	Fischkonserve
F	Frisch
R	Gekühlt

Tabelle 5

Frischecodes

Code	Frische
E	Extra
A	A
B	B
V	Lebend
SO	Unzutreffend

Tabelle 6

Währungscoodes

Code	Währung
EUR	Euro
BGN	bulgarischer Lew
CZK	tschechische Krone
DKK	dänische Krone
EEK	estnische Krone
GBP	Pfund Sterling
HUF	ungarischer Forint
LTL	litauischer Litas
LVL	lettischer Lats
PLN	polnischer złoty
RON	rumänischer Neuer Leu
SEK	schwedische Krone

Tabelle 7

Code	Art
ALB	Thunnus alalunga
ALK	Theragra chalcogramma
BFT	Thunnus thynnus
BIB	Trisopterus luscus
BOG	Boops boops
BRA	<i>Brama</i> spp.
BRB	Spondyliosa cantharus
BSF	Aphanopus carbo
CDZ	<i>Gadus</i> spp.
COD	Gadus morhua
COE	Conger conger
CRE	Cancer pagurus
CSH	Crangon crangon
CTC	Sepia officinalis
CTR	Sepiella rondeleti
DAB	Limanda limanda
DEC	Dentex dentex
DGS	Squalus acanthias
DOL	Coryphaena hippurus
DPS	Parapenaeus longirostris
ENR	<i>Engraulis</i> spp.
FLE	Platichthys flesus
GHL	Rheinhardtius hippoglossoides
GRC	Gadus ogac

Code	Art
GUY	<i>Triga</i> spp.
HAD	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>
HER	<i>Clupea harengus</i>
HKE	<i>Merluccius merluccius</i>
HKP	<i>Merluccius hubbsi</i>
HKX	<i>Merluccius</i> spp.
ILL	<i>Illex</i> spp.
JAX	<i>Trachurus</i> spp.
LEM	<i>Mircostomus kitt</i>
LEZ	<i>Lepidorhombus</i> spp.
LNZ	<i>Molva</i> spp.
MAC	<i>Scomber scombrus</i>
MAS	<i>Scomber japonicus</i>
MAZ	<i>Scomber scombrus</i> , <i>japonicus</i> , <i>Orcynopsis unicolor</i>
MGS	<i>Mugil</i> spp.
MNZ	<i>Lophius</i> spp.
MUR	<i>Mullus surmuletus</i>
MUT	<i>Mullus barbatus</i>
NEP	<i>Nephrops norvegicus</i>
OCZ	<i>Octopus</i> spp.
PAX	<i>Pagellus</i> spp.
PCO	<i>Gadus macrocephalus</i>
PEN	<i>Penaeus</i> spp.
PIL	<i>Sardina pilchardus</i>
PLE	<i>Pleuronectes platessa</i>
POC	<i>Boreogadus saida</i>
POK	<i>Pollachius virens</i>
POL	<i>Pollachius pollachius</i>
PRA	<i>Pandalus borealis</i>
RED	<i>Sebastes</i> spp.
ROA	<i>Rossia macrosoma</i>
SCE	<i>Pecten maximus</i>
SCL	<i>Scyllorhinus</i> spp.
SFS	<i>Lepidopus caudatus</i>
SKA	<i>Raja</i> spp.
SKJ	<i>Katsuwonus pelamis</i>
SOO	<i>Solea</i> spp.
SPC	<i>Spicara smaris</i>
SPR	<i>Sprattus sprattus</i>
SQA	<i>Illex argentinus</i>
SQC	<i>Loligo</i> spp.
SQE	<i>Ommastrephes sagittatus</i>

Code	Art
SQE	<i>Todarodes sagittatus sagittatus</i>
SQI	<i>Illex illecebrosus</i>
SQL	<i>Loligo pealei</i>
SQN	<i>Loligo patagonica</i>
SQO	<i>Loligo opalescens</i>
SQR	<i>Loligo vulgaris</i>
SWO	<i>Xiphias gladius</i>
TUS	<i>Thunnus</i> spp. und <i>Euthynnus</i> spp. außer <i>Thunnus thunnus</i> und <i>T. obesus</i>
WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>
WHE	<i>Buccinum undatum</i>
WHG	<i>Merlangius merlangus</i>
YFT	<i>Thunnus albacares</i>

Tabelle 8

Regionen, in denen ein mit einem regionalen Koeffizienten multiplizierter Rücknahmepreis gilt

Code	Region	Beschreibung der Region
MADER	Azoren und Madeira	Die Inseln der Azoren und Madeira
BALNOR	Nördliche Ostsee	Ostsee nördlich von 59° 30' N
CANA	Kanarische Inseln	Kanarische Inseln
CORN	Cornwall	Die Küstenregionen und Inseln der Grafschaften Cornwall und Devon im Vereinigten Königreich
ECOS	Schottland	Die Küstenregionen von Wick bis Aberdeen im Nordosten Schottlands
ECOIRL	Schottland und Nordirland	Die Küstenregionen von Portpatrick im Südwesten Schottlands bis Wick im Nordosten Schottlands sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Regionen. Die Küstenregionen und Inseln Nordirlands
ESTECO	Schottland (Ost)	Die Küstenregionen Schottlands von Portpatrick bis Eyemouth sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Regionen
ESPATL	Spanien (Atlantik)	Die atlantischen Küstenregionen Spaniens (Kanarische Inseln ausgenommen)
ESTANG	Osten Englands	Die Küstenregionen im Osten Englands von Berwick bis Dover. Die Küstenregionen Schottlands von Portpatrick bis Eyemouth sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Regionen. Die Küstenregionen der Grafschaft Down
FRAATL	Frankreich (Atlantik, Ärmelkanal, Nordsee)	Die französischen Küstenregionen des Atlantiks, des Ärmelkanals und der Nordsee
IRL	Irland	Die Küstenregionen und Inseln Irlands
NIRL	Nordirland	Die Küstenregionen der Grafschaft Down (Nordirland)
PRT	Portugal	Die atlantischen Küstenregionen Portugals
UER	Rest Europäische Union	Die Europäische Union mit Ausnahme der Regionen, auf die ein regionaler Koeffizient angewandt wird

Code	Region	Beschreibung der Region
EU	Europäische Union	Die gesamte Europäische Union
WECO	Schottland (West)	Die Küstenregionen von Troon (im Südwesten Schottlands) bis Wick (im Nordosten Schottlands) und die Inseln westlich und nördlich dieser Regionen
BALSUD	Ostsee	Die Ostsee südlich von 59° 30' N

Tabelle 9

Verwendung der Rücknahmen

Code	Verwendung der Rücknahmen
FMEAL	Verwendung nach Verarbeitung zu Mehl (Tierfutter)
OTHER	Verwendung in frischem oder haltbar gemachtem Zustand (Tierfutter)
NOALIM	Verwendung zu Non-Food-Zwecken
DIST	Kostenlose Verteilung
BAIT	Verwendung als Köder

Tabelle 10

Art der Fischerei

Code	Art der Fischerei
D	Fernfischerei
H	Hochseefischerei
C	Küstenfischerei
L	Lokale Küstenfischerei
O	Sonstige
A	Aquakultur

Tabelle 11

Art der technischen Kosten

Code	Art der technischen Kosten
CO	Gefrieren
ST	Lagern
FL	Filetieren
SL	Salzen — Trocknen
MA	Marinaden
CU	Garen — Pasteurisieren
VV	Becken/Käfighaltung lebender Tiere

ANHANG IX

Aufgehobene Verordnung mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 80/2001 der Kommission (ABl. L 13 vom 17.1.2001, S. 3)

Verordnung (EG) Nr. 2494/2001 der Kommission (ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 22)
Beitrittsakte 2003 (Anhang II Punkt 7 Nummer 4, S. 445)

Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission (ABl. L 362 vom 20.12.2006, S. 1)

Lediglich der Verweis in Artikel 1 Absatz 1 vierter Gedankenstrich auf die Verordnung (EG) Nr. 80/2001 der Kommission und Anhang Punkt 5 Nummer 1

ANHANG X

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 80/2001	Diese Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	—
—	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	Anhang IV
Anhang V	Anhang V
Anhang VI	Anhang VI
Anhang VII	Anhang VII
Anhang VIII	Anhang VIII
—	Anhang IX
—	Anhang X

VERORDNUNG (EG) Nr. 249/2009 DER KOMMISSION**vom 23. März 2009****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates zwecks Anpassung der Gebühren der Europäischen Arzneimittel-Agentur an die Inflationsrate**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur ⁽²⁾ setzen sich die Einnahmen der Europäischen Arzneimittel-Agentur (nachstehend „Agentur“ genannt) aus einem Beitrag der Gemeinschaft und den Gebühren zusammen, die Unternehmen an die Agentur entrichten. In der Verordnung (EG) Nr. 297/95 sind Gebührenklassen und -höhe festgelegt.
- (2) In Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 297/95 ist festgelegt, dass die Kommission die Gebühren der Agentur unter Berücksichtigung der Inflationsrate überprüft und mit Wirkung vom 1. April eines jeden Jahres aktualisiert.
- (3) Daher sollten diese Gebühren unter Berücksichtigung der Inflationsrate des Jahres 2008 aktualisiert werden. Die vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) veröffentlichte Inflationsrate in der Gemeinschaft für das Jahr 2008 betrug 3,7 %.
- (4) Der Einfachheit halber sollte der angepasste Betrag auf volle 100 EUR gerundet werden.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 297/95 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese Verordnung nicht für am 1. April 2009 anhängige gültige Anträge gelten.
- (7) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 297/95 muss die Aktualisierung mit Wirkung vom 1. April 2009 er-

folgen, weshalb die vorliegende Verordnung dringend in Kraft treten und ab dem genannten Datum gelten muss —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 297/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- In Unterabsatz 1 wird „242 600 EUR“ durch „251 600 EUR“ ersetzt.
- In Unterabsatz 2 wird „24 300 EUR“ durch „25 200 EUR“ ersetzt.
- In Unterabsatz 3 wird „6 100 EUR“ durch „6 300 EUR“ ersetzt.

ii) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- In Unterabsatz 1 wird „94 100 EUR“ durch „97 600 EUR“ ersetzt.
- In Unterabsatz 2 wird „156 800 EUR“ durch „162 600 EUR“ ersetzt.
- In Unterabsatz 3 wird „9 400 EUR“ durch „9 700 EUR“ ersetzt.
- In Unterabsatz 4 wird „6 100 EUR“ durch „6 300 EUR“ ersetzt.

iii) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

- In Unterabsatz 1 wird „72 800 EUR“ durch „75 500 EUR“ ersetzt.
- In Unterabsatz 2 wird „zwischen 18 200 EUR und 54 600 EUR“ durch „zwischen 18 900 EUR und 56 600 EUR“ ersetzt.
- In Unterabsatz 3 wird „6 100 EUR“ durch „6 300 EUR“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- i) Buchstabe a Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
- „2 600 EUR“ wird durch „2 700 EUR“ ersetzt.
 - „6 100 EUR“ wird durch „6 300 EUR“ ersetzt.
- ii) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- In Unterabsatz 1 wird „72 800 EUR“ durch „75 500 EUR“ ersetzt.
 - In Unterabsatz 2 wird „zwischen 18 200 EUR und 54 600 EUR“ durch „zwischen 18 900 EUR und 56 600 EUR“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird „12 100 EUR“ durch „12 500 EUR“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird „18 200 EUR“ durch „18 900 EUR“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird „6 100 EUR“ durch „6 300 EUR“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- i) In Unterabsatz 1 wird „87 000 EUR“ durch „90 200 EUR“ ersetzt.
- ii) In Unterabsatz 2 wird „zwischen 21 700 EUR und 65 200 EUR“ durch „zwischen 22 500 EUR und 67 600 EUR“ ersetzt.
2. In Artikel 4 wird „60 600 EUR“ durch „62 800 EUR“ ersetzt.
3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- i) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- In Unterabsatz 1 wird „121 300 EUR“ durch „125 800 EUR“ ersetzt.
 - In Unterabsatz 2 wird „12 100 EUR“ durch „12 500 EUR“ ersetzt.
 - In Unterabsatz 3 wird „6 100 EUR“ durch „6 300 EUR“ ersetzt.
- Unterabsatz 4 wird wie folgt geändert:
- „60 600 EUR“ wird durch „62 800 EUR“ ersetzt.
 - „6 100 EUR“ wird durch „6 300 EUR“ ersetzt.
- ii) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- In Unterabsatz 1 wird „60 600 EUR“ durch „62 800 EUR“ ersetzt.
 - In Unterabsatz 2 wird „102 500 EUR“ durch „106 300 EUR“ ersetzt.
 - In Unterabsatz 3 wird „12 100 EUR“ durch „12 500 EUR“ ersetzt.
 - In Unterabsatz 4 wird „6 100 EUR“ durch „6 300 EUR“ ersetzt.
- Unterabsatz 5 wird wie folgt geändert:
- „30 300 EUR“ wird durch „31 400 EUR“ ersetzt.
 - „6 100 EUR“ wird durch „6 300 EUR“ ersetzt.
- iii) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- In Unterabsatz 1 wird „30 300 EUR“ durch „31 400 EUR“ ersetzt.
 - In Unterabsatz 2 wird „zwischen 7 500 EUR und 22 700 EUR“ durch „zwischen 7 800 EUR und 23 500 EUR“ ersetzt.
 - In Unterabsatz 3 wird „6 100 EUR“ durch „6 300 EUR“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- i) In Buchstabe a wird „2 600 EUR“ durch „2 700 EUR“ sowie „6 100 EUR“ durch „6 300 EUR“ ersetzt.
- ii) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- In Unterabsatz 1 wird „36 400 EUR“ durch „37 700 EUR“ ersetzt.
 - In Unterabsatz 2 wird „zwischen 9 100 EUR und 27 300 EUR“ durch „zwischen 9 400 EUR und 28 300 EUR“ ersetzt.
 - In Unterabsatz 3 wird „6 100 EUR“ durch „6 300 EUR“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird „6 100 EUR“ durch „6 300 EUR“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird „18 200 EUR“ durch „18 900 EUR“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird „6 100 EUR“ durch „6 300 EUR“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- i) In Unterabsatz 1 wird „29 000 EUR“ durch „30 100 EUR“ ersetzt.
 - ii) In Unterabsatz 2 wird „zwischen 7 200 EUR und 21 700 EUR“ durch „zwischen 7 500 EUR und 22 500 EUR“ ersetzt.
4. In Artikel 6 wird „36 400 EUR“ durch „37 700 EUR“ ersetzt.
5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird „60 600 EUR“ durch „62 800 EUR“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird „18 200 EUR“ durch „18 900 EUR“ ersetzt.
6. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i) In Unterabsatz 2 wird „72 800 EUR“ durch „75 500 EUR“ ersetzt.
 - ii) In Unterabsatz 3 wird „36 400 EUR“ durch „37 700 EUR“ ersetzt.
 - iii) In Unterabsatz 4 wird „zwischen 18 200 EUR und 54 600 EUR“ durch „zwischen 18 900 EUR und 56 600 EUR“ ersetzt.
 - iv) In Unterabsatz 5 wird „zwischen 9 100 EUR und 27 300 EUR“ durch „zwischen 9 400 EUR und 28 300 EUR“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- i) In Unterabsatz 2 wird „242 600 EUR“ durch „251 600 EUR“ ersetzt.
 - ii) In Unterabsatz 3 wird „121 300 EUR“ durch „125 800 EUR“ ersetzt.
 - iii) In Unterabsatz 5 wird „zwischen 2 600 EUR und 209 100 EUR“ durch „zwischen 2 700 EUR und 216 800 EUR“ ersetzt.
 - iv) In Unterabsatz 6 wird „104 600 EUR“ durch „108 500 EUR“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird „6 100 EUR“ durch „6 300 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nicht für am 1. April 2009 anhängige gültige Anträge.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. April 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 2009

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Januar 2009

über einen gegenseitigen Beistand für Lettland

(2009/289/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 119,

auf Empfehlung der Kommission, nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Vor dem Hintergrund eines sehr hohen Außenfinanzierungsbedarfs sind die lettischen Kapital- und Finanzmärkte in letzter Zeit unter Druck geraten, worin eine allgemeine Verschlechterung des Marktklimas und wachsende Sorgen über den Zustand der lettischen Wirtschaft angesichts großer Ungleichgewichte in Bezug auf ein hohes Zahlungsbilanzdefizit und eine sehr hohe Auslandsverschuldung, schwächer werdende öffentliche Finanzen und hohe Kosten- und Preisinflation zum Ausdruck kamen. Im lettischen Bankensektor bestehen ernsthafte Liquiditäts- und Vertrauensprobleme. Die Währungsreserven sind abgeschmolzen, da die Zentralbank eingeschritten ist, um die Wechselkursbindung zu erhalten.
- (2) Der Rat überprüft die Wirtschaftspolitik Lettlands regelmäßig, insbesondere im Rahmen des Konvergenzprogramms und des nationalen Reformprogramms Lettlands sowie im Rahmen der Konvergenzberichte.
- (3) Der Außenfinanzierungsbedarf Lettlands wird bis zum ersten Quartal 2011 auf insgesamt 7,5 Mrd. EUR geschätzt.

- (4) Die lettischen Behörden haben die EU sowie andere internationale Finanzinstitutionen und Länder um erhebliche Finanzhilfe ersucht, um die Zahlungsbilanz zu stützen.

- (5) Für die lettische Zahlungsbilanz besteht eine ernstliche Bedrohung, die die dringende Gewährung eines gegenseitigen Beistands durch die Gemeinschaft in Verbindung mit dem IWF und anderen Gebern rechtfertigt. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ist es außerdem unerlässlich, eine Ausnahme von der Sechswochenfrist nach Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union zu gewähren.

- (6) Das Finanzhilfepaket würde unter der Bedingung bereitgestellt, dass sich die lettischen Behörden klar zur Umsetzung eines ehrgeizigen Programms für die öffentlichen Finanzen, das Finanzsystem und Strukturreformen verpflichten, um die nötigen außen- und binnenwirtschaftlichen Anpassungen zu erleichtern, die Wirtschaft zu stabilisieren und die Glaubwürdigkeit der Wirtschaftspolitik wiederherzustellen. Die Kommission wird sich in Zusammenarbeit mit dem WFA regelmäßig und genauestens vergewissern, dass die wirtschaftspolitischen Auflagen für den Beistand voll umgesetzt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt Lettland einen gegenseitigen Beistand.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 2009.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. KALOUSEK

ENTSCHEIDUNG DES RATES**vom 20. Januar 2009****über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland**

(2009/290/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission, nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2009/289/EG ⁽²⁾ hat der Rat entschieden, Lettland einen gegenseitigen Beistand zu gewähren.
- (2) Vor dem Hintergrund eines sehr hohen Außenfinanzierungsbedarfs sind die lettischen Kapital- und Finanzmärkte in letzter Zeit unter Druck geraten, worin eine allgemeine Verschlechterung des Marktklimas und wachsende Sorgen über den Zustand der lettischen Wirtschaft angesichts großer Ungleichgewichte in Bezug auf ein hohes Zahlungsbilanzdefizit und eine sehr hohe Auslandsverschuldung, schwächer werdende öffentliche Finanzen und hohe Kosten- und Preisinflation zum Ausdruck kamen. Im lettischen Bankensektor bestehen ernsthafte Liquiditäts- und Vertrauensprobleme. Die Währungsreserven sind abgeschmolzen, da die Zentralbank eingeschritten ist, um die Wechselkursbindung zu erhalten.
- (3) Der Außenfinanzierungsbedarf Lettlands wird bis zum ersten Quartal 2011 auf insgesamt 7,5 Mrd. EUR geschätzt.
- (4) Es ist angebracht, dass die Gemeinschaft Lettland im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 eingeführten Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten mit bis zu 3,1 Mrd. EUR unterstützt. Gewährt werden sollte dieser Beistand in Verbindung mit einem Darlehen des Internationalen Währungsfonds (IWF) von 1,5 Mrd.

SZR (1 200 % der IWF-Quote Lettlands bzw. rund 1,7 Mrd. EUR) im Rahmen einer IWF-Bereitschaftskreditvereinbarung, die am 23. Dezember 2008 genehmigt wurde. Die nordischen Länder (Schweden, Dänemark, Finnland, Estland und Norwegen) sollen zusammen 1,9 Mrd. EUR beitragen, die Weltbank 0,4 Mrd. EUR, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Tschechische Republik und Polen insgesamt 0,4 Mrd. EUR, so dass insgesamt 7,5 Mrd. EUR für die Zeit bis zum ersten Quartal 2011 zur Verfügung stünden.

- (5) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte von der Kommission verwaltet werden. Die spezifischen wirtschaftspolitischen Auflagen, die nach Anhörung des WFA mit den lettischen Behörden vereinbart werden, sollten in einer Absichtserklärung niedergelegt werden. Dazu sollten unter anderem Maßnahmen zur Eindämmung des unmittelbar bestehenden Liquiditätsdrucks, zur Wiederherstellung der langfristigen Stabilität durch Stärkung des Bankensektors, zur Behebung der Ungleichgewichte in den öffentlichen Finanzen und zur Umsetzung einer binnenwirtschaftlichen Politik gehören, die die Wettbewerbsfähigkeit verbessert. Die Maßnahmen sollten eine sofortige und nachhaltige Konsolidierung der öffentlichen Finanzen, eine umfassende Lösungsstrategie für den Bankensektor, einen Ausbau der Krisenmanagement-Kapazitäten der Aufsichtsbehörden, umfassende Strukturreformen und andere bedeutende Maßnahmen umfassen. Die genauen finanziellen Konditionen sollten von der Kommission in der Darlehensvereinbarung niedergelegt werden.
- (6) Der Beistand sollte zur Eindämmung des unmittelbar bestehenden Liquiditätsdrucks unter der Bedingung geleistet werden, dass Maßnahmen ergriffen werden, um langfristig wieder Stabilität herzustellen, indem der Bankensektor gestärkt wird, die Ungleichgewichte in den öffentlichen Finanzen behoben werden und eine binnenwirtschaftliche Politik verfolgt wird, die die Wettbewerbsfähigkeit verbessert, während gleichzeitig an der engen Wechselkursbandbreite um den bestehenden zentralen Leitkurs festgehalten wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft gewährt Lettland ein mittelfristiges Darlehen in Höhe von maximal 3,1 Mrd. EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von höchstens sieben Jahren.
- (2) Der finanzielle Beistand der Gemeinschaft steht ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten dieser Entscheidung für einen Zeitraum von drei Jahren zur Verfügung.

⁽¹⁾ ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 37 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

(1) Der Beistand wird von der Kommission in einer Weise verwaltet, die mit den Verpflichtungen Lettlands und den Empfehlungen des Rates in Einklang steht. Die geltenden Auflagen werden in einer Absichtserklärung festgelegt. Die genauen finanziellen Konditionen werden von der Kommission in der Darlehensvereinbarung festgelegt.

(2) Die Kommission vergewissert sich in Zusammenarbeit mit dem WFA regelmäßig, dass die wirtschaftspolitischen Auflagen für den Beistand erfüllt werden. Die Kommission unterrichtet den WFA laufend über etwaige Refinanzierungen der Anleihen oder Neustrukturierungen der finanziellen Konditionen.

(3) Lettland ist bereit, zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft zu beschließen und durchzuführen, falls solche Maßnahmen im Laufe des Beistandsprogramms erforderlich werden. Die lettischen Behörden konsultieren die Kommission, bevor sie solche zusätzlichen Maßnahmen beschließen.

Artikel 3

(1) Der finanzielle Beistand der Gemeinschaft wird Lettland von der Kommission in höchstens sechs Tranchen zur Verfügung gestellt, deren Umfang in der Absichtserklärung festgelegt wird.

(2) Die erste Tranche wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der Darlehensvereinbarung und der Absichtserklärung freigegeben.

(3) Sofern dies zur Finanzierung des Darlehens nötig ist, ist die vorsichtige Nutzung von Zinsswaps mit Gegenparteien höchster Bonität gestattet.

(4) Die Kommission entscheidet über die Freigabe weiterer Tranchen nach Stellungnahme des WFA.

(5) Die Auszahlung jeder weiteren Tranche erfolgt auf der Grundlage einer zufrieden stellenden Umsetzung des neuen, im Konvergenzprogramm Lettlands dargelegten Wirtschaftsprogramms (Programm zur Stabilisierung der Wirtschaft und Wiederbelebung des Wachstums) der lettischen Regierung und insbesondere der in der Absichtserklärung festgelegten spezifischen wirtschaftspolitischen Auflagen. Dazu gehören unter anderem:

a) Einführung eines klar festgelegten mittelfristigen finanzpolitischen Programms, um das gesamtstaatliche Defizit bis 2011 zumindest auf den EGV-Referenzwert von 3 % des BIP zu senken.

b) Ausführung des Haushalts für 2009 in seiner durch den Nachtragshaushalt vom 12. Dezember 2008 geänderten (und im ersten Quartal 2009 im Einzelnen vorzulegenden) Fassung, der als Ziel ein gesamtstaatliches Defizit von höchstens 5 % des BIP oder 5,3 % gemäß dem ESVG 95 vorsieht.

c) Senkung der durchschnittlichen Nominallohne im öffentlichen Sektor gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsentwurf vom 14. November 2008 um mindestens 15 % im Jahr 2009 und weitere 2 % in den Jahren 2010-2011.

d) Weiterführung der 2008 begonnenen Maßnahmen zum Stellenabbau im öffentlichen Sektor und bei den Kommunen, wobei ein Stellenabbau um mindestens 5 % im Jahr 2009 und ein Gesamtabbau von 10 % bis 30. Juni 2009 sichergestellt wird.

e) Verbesserung der Gestaltung und Umsetzung der Haushaltsverfahren durch Verabschiedung eines Gesetzes über den finanzpolitischen Rahmen und die Haushaltsreform in Form einer Änderung des gegenwärtigen Haushalts- und Finanzwirtschaftsgesetzes.

f) Einführung eines klaren und transparenten Entlohnungssystems für die direkten Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung und Einführung einer einheitlichen Personalplanung und -verwaltung für öffentliche Verwaltungseinrichtungen.

g) Mechanismen, um die Stabilität des Bankensektors allgemein auf mittlere bis längere Sicht zu sichern, einschließlich einer breiten Palette von aufsichtsrechtlichen und geldpolitischen Maßnahmen. Diese sollten das Kreditwachstum auf nachhaltige Raten eindämmen und einen starken Rückgriff auf ungesicherte Auslandsfinanzierung vermeiden. Im Bankensystem werden zielgerichtete Untersuchungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass alle Banken zahlungsfähig und ausreichend mit Kapital ausgestattet sind.

h) Geeignete Maßnahmen für Umschuldungen im privaten Sektor. Die Rechtsgrundlage für eine Umstrukturierung der bestehenden Schulden in Bezug auf Fristigkeiten und Währungen wird gestärkt. Die Erleichterung von Insolvenzverfahren und die rasche Umsetzung von Sanierungsplänen erhalten ebenfalls Priorität.

i) Gewährleistung, dass die verbleibenden Minderheitsaktionäre der Parex-Bank von der für die Bank gefundenen Lösung nicht profitieren, und Maßnahmen zur Erhöhung der Finanzstabilität durch Vollverstaatlichung der Parex-Bank.

- j) Strukturreformmaßnahmen, die im Rahmen der Lissabon-Strategie unterstützt und im nationalen Reformprogramm Lettlands umgesetzt werden, unter anderem im Bereich aktive Arbeitsmarktpolitik und lebenslanges Lernen, stärkere Beteiligung von privatwirtschaftlichen Akteuren an FuE und Innovation, Exportförderungsmaßnahmen sowie Bürokratieabbau für Unternehmen.
- k) Durchführung von EU-finanzierten Projekten auf dem geplanten Niveau, um den Wachstumsbeitrag des Sektors handelbarer Güter zu erhöhen.
- l) Maßnahmen, um Firmen und Unternehmern, deren Anträge auf Strukturfondsmittel bereits genehmigt wurden oder die solche Mittel beantragen wollen, besseren Zugang zu Finanzierungsmitteln zu verschaffen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Republik Lettland gerichtet.

Artikel 5

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 2009.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. KALOUSEK

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. März 2009

über den Entwurf einer Verordnung Irlands über die Kennzeichnung des Ursprungslands von Geflügel-, Schweine- und Schafffleisch

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 1931)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/291/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/89/EG ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 19 und 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die irischen Behörden unterrichteten die Kommission am 25. Juni 2008 nach dem in Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2000/13/EG vorgesehenen Verfahren über den Entwurf einer Verordnung im Bereich Gesundheit, der die verpflichtende Kennzeichnung des Ursprungslands von Geflügel-, Schweine- und Schafffleisch betrifft.

(2) Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass sämtliches Geflügel-, Schweine- und Schafffleisch sowie Lebensmittel, die mindestens 70 GHT von diesen Fleischsorten enthalten, in irischer und/oder englischer Sprache deutlich lesbar mit dem Ursprungsland gekennzeichnet werden müssen. Mit „Ursprung“ ist das Land gemeint, in dem das Tier die längste Zeit seines Lebens gehalten wurde, und, falls abweichend, das Land der Schlachtung.

(3) Durch die Richtlinie 2000/13/EG wurden die Vorschriften für die Etikettierung von Lebensmitteln harmonisiert, indem einerseits Bestimmungen zur Angleichung bestimmter einzelstaatlicher Rechtsvorschriften erlassen und andererseits Regelungen für nichtharmonisierte einzelstaatliche Vorschriften getroffen wurden. Die Tragweite der Angleichung ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 1, in dem die zwingenden Angaben auf Lebensmitteln erschöpfend aufgezählt sind — „nach Maßgabe der Artikel 4 bis 17 und vorbehaltlich der dort vorgesehenen Ausnahmen“. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 können zusätzlich zu den in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Angaben bei einzelnen Lebensmitteln weitere zwingende Angaben verlangt werden, und zwar durch Gemeinschaftsvorschriften oder, falls diese fehlen, durch Vorschriften der Mitgliedstaaten.

(4) Nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2000/13/EG können nichtharmonisierte einzelstaatliche Vorschriften erlassen werden, sofern sie aus einem der darin aufgeführten Gründe gerechtfertigt sind, wie z. B. Schutz vor Täuschung und Schutz der Gesundheit, und nicht bewirken, dass die Anwendung der in der Richtlinie 2000/13/EG vorgesehenen Definitionen und Bestimmungen beeinträchtigt wird; schlägt ein Mitgliedstaat einen Entwurf über nationale Etikettierungsvorschriften vor, ist es daher notwendig, die Vereinbarkeit dieser Vorschriften mit den oben genannten Anforderungen sowie den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu überprüfen.

(5) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie 2000/13/EG ist die Angabe des Ursprungs- oder Herkunftsorts verpflichtend, „falls ohne diese Angabe ein Irrtum des Verbrauchers über den tatsächlichen Ursprung oder die wahre Herkunft des Lebensmittels möglich wäre“. Diese verpflichtende Angabe des Ursprungs- oder Herkunftsorts in den Fällen, in denen andere Angaben auf dem Etikett eines Erzeugnisses darauf hindeuten könnten, dass das betreffende Erzeugnis seinen Ursprung in einem anderen Ort hat, wirkt der Gefahr, dass Verbraucher irregeführt werden, in angemessener Weise entgegen.

⁽¹⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 308 vom 25.11.2003, S. 15.

- (6) Aus den von den irischen Behörden in Bezug auf die Kennzeichnung von Geflügel-, Schweine- und Schaf-
fleisch vorgebrachten Gründen lässt sich nicht allgemein
schlussfolgern, dass die irischen Verbraucher irrtümlich
einen bestimmten Ursprungs- bzw. Herkunftsort für die
betreffenden Erzeugnisse annehmen könnten.
- (7) Irland hat bislang nicht den Nachweis erbracht, dass der
Verordnungsentwurf notwendig ist, um eines der Ziele
des oben genannten Artikels 18 zu erreichen, oder dass
die so geschaffene Hürde verhältnismäßig ist. Irland er-
wähnt lediglich das Ziel, die Verbraucher über den Ur-
sprung der betreffenden Produkte zu unterrichten. Dies
alleine reicht als Grund nicht aus, um den Verordnungs-
entwurf zu rechtfertigen.
- (8) Ausgehend von diesen Überlegungen hat die Kommission
gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2000/13/EG
eine ablehnende Stellungnahme abgegeben.
- (9) Die irischen Behörden sollten daher aufgefordert werden,
den betreffenden Verordnungsentwurf nicht anzuneh-
men.

- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschus-
ses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

Irland sieht davon ab, den Entwurf einer Verordnung im Bereich
Gesundheit (Ursprungsland von Geflügel-, Schweine- und Schaf-
fleisch) zu verabschieden.

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 20. März 2009

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. März 2009

zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die in der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Schwermetallgrenzwerte nicht für Kunststoffkästen und -paletten gelten

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 1959)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/292/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/177/EG der Kommission vom 8. Februar 1999 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die in der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Schwermetallgrenzwerte nicht für Kunststoffkästen und -paletten gelten ⁽²⁾, endete am 9. Februar 2009.
- (2) Nach Ende der Geltungsdauer der Entscheidung 1999/177/EG war noch eine erhebliche Zahl von Kunststoffkästen und -paletten auf dem Markt, die Schwermetalle in Konzentrationen enthalten, welche die in der Richtlinie 94/62/EG vorgesehenen Werte überschreiten. Da die Industrie über keine ausreichenden Kapazitäten verfügt, um alle diese Kunststoffkästen und -paletten zu ersetzen, besteht ein hohes Risiko, dass diese auf Depo-nien oder durch Verbrennung entsorgt werden. Beides hätte schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt.
- (3) Die Richtlinie 94/62/EG soll den Gehalt an Schwermetallen in Verpackungen begrenzen und ein hohes Umweltschutzniveau u. a. durch Wiederverwendung und Recycling gewährleisten.
- (4) Um der Industrie die Zeit zu geben, die sie für die Ersetzung dieser Kunststoffkästen und -paletten unter Anwendung der besten verfügbaren Techniken benötigt, sollten die Bedingungen für eine Ausnahmeregelung für diese Kästen und Paletten in geschlossenen und kontrol-

lierten Produktkreisläufen festgelegt werden. In den der Kommission vorgelegten wissenschaftlichen Berichten wird eine solche Ausnahmeregelung empfohlen.

- (5) Da die Kommission beabsichtigt, das Funktionieren der in dieser Entscheidung vorgesehenen Regelung und die Fortschritte beim stufenweisen Verzicht auf Schwermetalle enthaltende Kunststoffkästen und -paletten nach fünf Jahren zu überprüfen, müssen die Mitgliedstaaten die hierfür erforderlichen Informationen übermitteln. Damit der bisherige Verwaltungsaufwand nicht durch eine besondere Berichterstattungspflicht für die Mitgliedstaaten weiter zunimmt, ist es ausreichend, dass diese Informationen in die der Kommission gemäß Artikel 17 der Richtlinie 94/62/EG zu übermittelnden Berichte aufgenommen werden.
- (6) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese Entscheidung ab dem Tag nach dem Ablaufdatum der Entscheidung 1999/177/EG gelten, um etwaige negative Auswirkungen dieses Ablaufs zu vermeiden.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 21 der Richtlinie 94/62/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Entscheidung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Schwermetalle“: Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom;
2. „bewusste Zugabe von Schwermetallen“: der beabsichtigte Einsatz eines Schwermetalle enthaltenden Stoffes in der Formel einer Verpackung oder Verpackungskomponente mit dem Ziel, durch seine anhaltende Präsenz in der Endverpackung oder Verpackungskomponente ein bestimmtes Merkmal, Aussehen oder eine bestimmte Qualität zu erzielen;

⁽¹⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1999, S. 47.

3. „zufällige Präsenz von Schwermetallen“: das unbeabsichtigte Vorhandensein von Schwermetallen in einer Verpackung oder Verpackungskomponente.

Artikel 2

Die Summe der Schwermetallkonzentrationen in Kunststoffkästen und -paletten darf den geltenden Grenzwert gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 94/62/EG überschreiten, sofern diese Kästen und Paletten unter den Bedingungen gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 in einen geschlossenen und kontrollierten Produktkreislauf eingeführt werden und dort verbleiben.

Artikel 3

- (1) Kunststoffkästen und -paletten, die gemäß Artikel 2 eine über dem Grenzwert liegende Menge von Schwermetallen enthalten, werden in einem kontrollierten Recycling-Verfahren gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 hergestellt bzw. repariert.

- (2) Die für das Recycling verwendeten Stoffe dürfen nur von anderen Kunststoffkästen und -paletten stammen.

Die Zugabe von anderen Stoffen ist auf das technisch notwendige Mindestmaß, höchstens jedoch auf 20 Gew.-% beschränkt.

- (3) Die bewusste Zugabe von Schwermetallen als Bestandteil während des Recyclings ist — im Gegensatz zur zufälligen Präsenz von Schwermetallen — nicht gestattet.

Die Verwendung von Recyclingmaterialien, die zum Teil Schwermetalle enthalten können, als Ausgangsstoff für die Reparatur von Verpackungen gilt nicht als bewusste Zugabe von Schwermetallen.

- (4) Die Summe der Schwermetallkonzentrationen in Kunststoffkästen und -paletten darf den geltenden Grenzwert gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 94/62/EG nur dann überschreiten, wenn dies auf die Verwendung von Schwermetalle enthaltenden Stoffen im Recyclingverfahren zurückzuführen ist.

Artikel 4

- (1) Kunststoffkästen und -paletten, die gemäß Artikel 2 eine über dem Grenzwert liegende Menge von Schwermetallen enthalten, werden dauerhaft und sichtbar gekennzeichnet.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass während des Lebenszyklus der Kunststoffkästen und -paletten mindestens 90 % der versandten Kunststoffkästen und -paletten, die gemäß Artikel 2 eine über dem Grenzwert liegende Menge von Schwer-

metallen enthalten, an den Hersteller, den Abpacker/Abfüller oder einen bevollmächtigten Vertreter zurückgegeben werden.

- (3) Unbeschadet der gemäß Artikel 6 getroffenen Maßnahmen werden alle gemäß dem vorliegenden Artikel zurückgegebenen Kunststoffkästen und -paletten, die nicht wiederverwendet werden können oder sollen, entweder durch ein von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zu diesem Zweck zugelassenes Verfahren beseitigt oder einem kontrollierten Recycling-Verfahren gemäß Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4 unterzogen.

Artikel 5

- (1) Die Mitgliedstaaten richten ein System für Bestandserfassung und Buchführung sowie ein Verfahren für die rechtliche und finanzielle Rechenschaftspflicht ein, mit denen die Einhaltung der in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen nachgewiesen werden kann.

Das System erfasst alle in Verkehr gebrachten und aus dem Verkehr gezogenen Kunststoffkästen und -paletten, die gemäß Artikel 2 eine über dem Grenzwert liegende Menge von Schwermetallen enthalten.

- (2) Sofern in einer freiwilligen Vereinbarung nicht anders geregelt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter jährlich eine schriftliche Konformitätserklärung sowie einen Jahresbericht erstellt, aus dem hervorgeht, wie die in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen eingehalten wurden. Im Bericht sind etwaige Veränderungen am System oder bei den bevollmächtigten Vertretern anzugeben.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter die einschlägigen technischen Unterlagen mindestens vier Jahre lang für die zuständigen nationalen Behörden zu Prüfzwecken bereithält.

Ist weder der Hersteller noch sein bevollmächtigter Vertreter in der Gemeinschaft niedergelassen, so geht die Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen auf denjenigen über, der das Produkt in der Gemeinschaft in Verkehr bringt.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um die Hersteller zur Erforschung von Verfahren — einschließlich der besten verfügbaren Techniken für die Extraktion von Schwermetallen — zu bewegen, mit denen der in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 94/62/EG festgelegte Grenzwert für Schwermetalle in Kunststoffkästen und -paletten schrittweise erreicht werden kann.

Artikel 7

In den der Kommission gemäß Artikel 17 der Richtlinie 94/62/EG vorzulegenden Berichten erstatteten die Mitgliedstaaten auch detailliert Bericht über die Funktionsweise der in dieser Entscheidung vorgesehenen Regelung sowie über die Fortschritte beim stufenweisen Verzicht auf Kunststoffkästen und -paletten, die mit Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 94/62/EG nicht in Einklang stehen.

Artikel 8

Diese Entscheidung gilt ab dem 10. Februar 2009.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. März 2009

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission

III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENENE
RECHTSAKTE

BESCHLUSS 2009/293/GASP DES RATES

vom 26. Februar 2009

über den Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Regierung Kenias über die Bedingungen und Modalitäten für die Übergabe von Personen, die seeräuberischer Handlungen verdächtigt werden und von den EU-geführten Seestreitkräften (EUNAVFOR) in Haft genommen wurden, und von im Besitz der EUNAVFOR befindlichen beschlagnahmten Gütern durch die EUNAVFOR an Kenia und für ihre Behandlung nach einer solchen Übergabe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 24,

auf Empfehlung des Vorsitzes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN-Sicherheitsrat) hat am 2. Juni 2008 die Resolution 1816 (2008) verabschiedet, in der alle Staaten aufgefordert werden, bei der Festlegung der Zuständigkeit sowie bei den Ermittlungen gegen Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind, und bei ihrer strafrechtlichen Verfolgung zusammenzuarbeiten. Diese Bestimmungen wurden mit der am 2. Dezember 2008 vom VN-Sicherheitsrat verabschiedeten Resolution 1846 (2008) erneut bestätigt.
- (2) Der Rat hat am 10. November 2008 die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias ⁽¹⁾ (Operation „Atalanta“) angenommen.
- (3) Nach der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP können Personen, die seeräuberische Handlungen oder bewaffnete Raubüberfälle begangen haben oder im Verdacht stehen, diese Taten begangen zu haben, und die in den Hoheitsgewässern Somalias aufgegriffen und im Hinblick auf die Strafverfolgung durch die zuständigen Staaten festgenommen wurden, sowie die Güter, die zur Ausführung dieser Taten dienten, an einen Drittstaat, der seine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf diese Personen und Güter wahrnehmen möchte, übergeben werden, sofern mit dem betreffenden Drittstaat die Bedingungen für diese Übergabe im Einklang mit dem einschlägigen Völker-

recht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, festgelegt wurden, um insbesondere sicherzustellen, dass für niemandem das Risiko der Todesstrafe, Folter oder jeglicher anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

- (4) Gemäß Artikel 24 des Vertrags hat der Vorsitz, unterstützt vom Generalsekretär/Hohen Vertreter, einen Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Regierung Kenias über die Bedingungen und Modalitäten für die Übergabe von Personen, die seeräuberischer Handlungen verdächtigt werden und von den EU-geführten Seestreitkräften (EUNAVFOR) in Haft genommen wurden, und von im Besitz der EUNAVFOR befindlichen beschlagnahmten Gütern durch die EUNAVFOR an Kenia und für ihre Behandlung nach einer solchen Übergabe ausgehandelt.
- (5) Der Briefwechsel sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Regierung Kenias über die Bedingungen und Modalitäten für die Übergabe von Personen, die seeräuberischer Handlungen verdächtigt werden und von den EUNAVFOR in Haft genommen wurden, und von im Besitz der EUNAVFOR befindlichen beschlagnahmten Gütern durch die EUNAVFOR an Kenia und für ihre Behandlung nach einer solchen Übergabe wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Briefwechsels ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das betreffende Schreiben rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

⁽¹⁾ ABL L 301 vom 12.11.2008, S. 33.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 2009.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. LANGER

ÜBERSETZUNG

Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Regierung Kenias über die Bedingungen und Modalitäten für die Übergabe von Personen, die seeräuberischer Handlungen verdächtigt werden und von den EU-geführten Seestreitkräften (EUNAVFOR) in Haft genommen wurden, und von im Besitz der EUNAVFOR befindlichen beschlagnahmten Gütern durch die EUNAVFOR an Kenia und für ihre Behandlung nach einer solchen Übergabe

A. Schreiben der Europäischen Union

Nairobi, 6. März 2009, 10.15

Sehr geehrter Herr ...,

unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 14. November 2008 und Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2008 beehre ich mich, die Absicht der Europäischen Union zu bestätigen, im Rahmen eines Briefwechsels mit der Regierung Kenias die Bedingungen und Modalitäten für die Übergabe von Personen, die seeräuberischer Handlungen auf hoher See verdächtigt werden und von den EU-geführten Seestreitkräften (EUNAVFOR) in Haft genommen wurden, und von im Besitz der EUNAVFOR befindlichen beschlagnahmten Gütern durch die EUNAVFOR an Kenia und für ihre Behandlung nach einer solchen Übergabe festzulegen.

Dieser Briefwechsel wird im Rahmen der am 10. November 2008 angenommenen Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Operation „Atalanta“) vereinbart.

Ferner lässt dieser Briefwechsel die Rechte und Pflichten der Teilnehmer aufgrund internationaler Übereinkommen und anderer Übereinkünfte zur Errichtung internationaler Gerichtshöfe sowie das einschlägige innerstaatliche Recht unberührt und wird unter uneingeschränkter Wahrung der folgenden Resolutionen, Rechtsakte und Rechtsvorschriften vereinbart:

- der Resolutionen 1814 (2008), 1838 (2008), 1846 (2008), 1851 (2008) und nachfolgenden Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
- des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) von 1982, insbesondere der Artikel 100 bis 107,
- der internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984.

Ich beehre mich daher, in der Anlage zu diesem Schreiben die Bestimmungen vorzuschlagen, mit denen die Bedingungen und Modalitäten für die Übergabe von Personen, die seeräuberischer Handlungen verdächtigt werden und von den EUNAVFOR in Haft genommen wurden, und von im Besitz der EUNAVFOR befindlichen beschlagnahmten Gütern durch die EUNAVFOR an Kenia und für ihre Behandlung nach einer solchen Übergabe festgelegt werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir im Namen der Regierung Kenias bestätigen würden, dass Sie diesen Bestimmungen zustimmen.

Diese Übereinkunft wird ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung vorläufig angewandt und tritt in Kraft, wenn jeder Teilnehmer seine internen Verfahren abgeschlossen hat. Hat ein Teilnehmer den anderen Unterzeichnern schriftlich seinen Beschluss mitgeteilt, die Übereinkunft zu kündigen, bleibt diese weitere sechs Monate in Kraft. Diese Übereinkunft kann von den Unterzeichnern im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Kündigung dieser Übereinkunft berührt keine Vorteile oder Pflichten, die sich vor der Kündigung aus der Anwendung der Übereinkunft ergeben haben, einschließlich der Vorteile im Zusammenhang mit allen übergebenen Personen, solange diese von Kenia in Gewahrsam gehalten oder strafrechtlich verfolgt werden.

Nach Beendigung der in der Anlage zu diesem Schreiben definierten Operation können alle Vorteile der EUNAVFOR im Sinne dieser Anlage im Rahmen dieser Übereinkunft von jeder natürlichen oder juristischen Person wahrgenommen werden, die von dem Staat, der im Rat der EU den Vorsitz führt, benannt wird. Als eine solche Person kann unter anderem ein in Kenia akkreditierter Diplomat oder Konsularbeamter des betreffenden Staates benannt werden. Nach Beendigung der Operation werden alle Mitteilungen, die aufgrund dieser Übereinkunft an die EUNAVFOR zu richten waren, an den Staat, der im Rat der EU den Vorsitz führt, gerichtet.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Europäische Union

ANLAGE

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÜBERGABE MUTMASSLICHER PIRATEN SOWIE BESCHLAGNAHMTER GÜTER DURCH DIE EU-GEFÜHRTEN SEESTREITKRÄFTE AN DIE REPUBLIK KENIA

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Briefwechsels bezeichnet der Begriff

- a) „EU-geführte Seestreitkräfte (EUNAVFOR)“ die militärischen Hauptquartiere der EU und die zu der EU-Operation „Atalanta“ beitragenden nationalen Kontingente, ihre Schiffe, ihre Flugzeuge und ihre Mittel;
- b) „Operation“ die Vorbereitung, Einsetzung, Durchführung und Unterstützung der durch die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates eingerichteten Militärmission und/oder ihrer Nachfolgemissionen;
- c) „Befehlshaber der EU-Operation“ den Befehlshaber der Operation;
- d) „Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte“ den EU-Befehlshaber in dem in Artikel 1 Absatz 2 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates festgelegten Einsatzgebiet;
- e) „nationale Kontingente“ die Einheiten und Schiffe der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen an der Operation teilnehmenden Staaten;
- f) „Entsendestaat“ den Staat, der ein nationales Kontingent für die EUNAVFOR bereitstellt;
- g) „Seeräuberei“ die in Artikel 101 des SRÜ definierte Seeräuberei;
- h) „übergebene Person“ jede Person, die verdächtigt wird, seeräuberische Handlungen begehen zu wollen, zu begehen oder begangen zu haben und von den EUNAVFOR aufgrund dieses Briefwechsels an Kenia übergeben wird.

2. Allgemeine Grundsätze

- a) Kenia akzeptiert auf Antrag der EUNAVFOR hin die Übergabe von Personen, die von den EUNAVFOR im Zusammenhang mit Seeräuberei in Haft genommen wurden, sowie von in Verbindung damit von den EUNAVFOR beschlagnahmten Gütern und überstellt diese Personen und Güter seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Ermittlung und Strafverfolgung.
- b) Werden die EUNAVFOR im Rahmen dieses Briefwechsels tätig, übergeben sie Personen oder Güter nur an die zuständigen kenianischen Strafverfolgungsbehörden.
- c) Die Unterzeichner bestätigen, dass sie die im Rahmen dieses Briefwechsels übergebenen Personen vor und nach der Übergabe human und im Einklang mit internationalen Menschenrechtsverpflichtungen — einschließlich des Verbots von Folter und von grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Bestrafung und des Verbots willkürlicher Festnahmen — sowie unter Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren behandeln werden.

3. Behandlung und Strafverfolgung von übergebenen Personen und Gerichtsverhandlungen gegen diese Personen

- a) Jede übergebene Person wird human behandelt und weder Folter noch grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt; sie wird angemessen untergebracht und gepflegt, erhält Zugang zu medizinischer Versorgung sowie Gelegenheit zu religiöser Betätigung.
- b) Jede übergebene Person wird unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt, der bzw. die unverzüglich über die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung entscheidet und ihre Freilassung anordnet, wenn die Inhaftierung nicht rechtmäßig ist.
- c) Jede übergebene Personen hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung.

- d) Jede übergebene Person hat ein Recht darauf, dass über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich verhandelt wird.
 - e) Jede übergebene Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
 - f) Jede übergebene Person, die wegen einer strafbaren Handlung angeklagt ist, hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:
 - 1. Sie ist unverzüglich und im Einzelnen in einer ihr verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen sie erhobenen Anklage zu unterrichten;
 - 2. sie muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger ihrer Wahl haben;
 - 3. es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen sie ergehen;
 - 4. sie hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen; falls sie keinen Verteidiger hat, ist sie über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihr die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihr ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
 - 5. sie darf alle gegen sie vorliegenden Beweise prüfen oder prüfen lassen, einschließlich der eidlichen Erklärungen (Affidavits) von Zeugen, die die Festnahme durchgeführt haben, und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;
 - 6. sie kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht;
 - 7. sie darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.
 - g) Jede übergebene Person, die wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil entsprechend dem kenianischen Recht durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen.
 - h) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der EUNAVFOR übergibt Kenia keine übergebene Person an einen anderen Staat für Zwecke der Ermittlung oder Strafverfolgung.
4. Todesstrafe
- Keine übergebene Person wird mit der Todesstrafe bedroht. Kenia sorgt entsprechend den geltenden Gesetzen dafür, dass jedes Todesurteil in eine Haftstrafe umgewandelt wird.
5. Aufzeichnungen und Mitteilungen
- a) Für jede Übergabe wird ein geeignetes Dokument ausgestellt, das von einem Vertreter der EUNAVFOR und einem Vertreter der zuständigen kenianischen Strafverfolgungsbehörden unterzeichnet wird.
 - b) Die EUNAVFOR übermitteln Kenia für jede übergebene Person Aufzeichnungen über deren Inhaftierung. Diese Aufzeichnungen enthalten so weit wie möglich Angaben über den körperlichen Zustand der übergebenen Person während der Haft, den Zeitpunkt der Übergabe an die kenianischen Behörden, den Grund für die Inhaftierung der Person, den Zeitpunkt und den Ort des Beginns der Inhaftierung sowie über alle hinsichtlich der Inhaftierung der Person getroffenen Entscheidungen.
 - c) Kenia hat die Aufgabe, genaue Aufzeichnungen über alle übergebenen Personen zu führen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Angaben über alle beschlagnahmten Güter, den körperlichen Zustand der übergebenen Person, den Ort ihrer Inhaftierung, alle gegen sie erhobenen Anklagepunkte sowie alle wesentlichen Entscheidungen, die während ihrer strafrechtlichen Verfolgung und des Gerichtsverfahrens getroffen wurden.
 - d) Diese Aufzeichnungen werden den Vertretern der EU und der EUNAVFOR auf schriftlichen Antrag hin, der an das kenianische Außenministerium zu richten ist, zur Verfügung gestellt.

- e) Ferner teilt Kenia den EUNAVFOR den Ort der Inhaftierung einer jeden im Rahmen dieses Briefwechsels übergebenen Person, jede Verschlechterung ihres körperlichen Zustands sowie alle Behauptungen über eine angeblich unangemessene Behandlung mit. Vertreter der EU und der EUNAVFOR erhalten Zugang zu allen im Rahmen dieses Briefwechsels übergebenen Personen, solange diese Personen inhaftiert sind, und haben das Recht, sie zu befragen.
 - f) Nationalen und internationalen humanitären Organisationen wird auf Antrag hin gestattet, im Rahmen dieses Briefwechsels übergebene Personen zu besuchen.
 - g) Um zu gewährleisten, dass die EUNAVFOR in der Lage sind, Kenia rechtzeitig durch die Entsendung von EUNAVFOR-Zeugen und die Beibringung von relevanten Beweismitteln zu unterstützen, gibt Kenia den EUNAVFOR seine Absicht bekannt, ein Strafverfahren gegen eine übergebene Person einzuleiten, und teilt den EUNAVFOR den Zeitplan für die Beibringung von Beweismitteln und die Vernehmung von Zeugen mit.
6. Unterstützung durch die EUNAVFOR
- a) Die EUNAVFOR gewähren Kenia im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten jede Unterstützung im Hinblick auf die Ermittlungen gegen übergebene Personen und ihre strafrechtliche Verfolgung.
 - b) Die EUNAVFOR verfahren insbesondere wie folgt:
 - 1. Sie übermitteln Aufzeichnungen über die Inhaftierung, die gemäß Nummer 5 Buchstabe b dieses Briefwechsels erstellt wurden.
 - 2. Sie bereiten alle Beweismittel gemäß den Bedürfnissen der zuständigen kenianischen Behörden entsprechend den unter Nummer 9 vereinbarten Durchführungsmodalitäten auf.
 - 3. Sie bemühen sich darum, Zeugenaussagen oder eidliche Erklärungen (Affidavits) von Mitgliedern des EUNAVFOR-Personals vorzulegen, die an einem Vorfall beteiligt waren, der mit der Übergabe von Personen im Rahmen dieses Briefwechsels in Zusammenhang steht.
 - 4. Sie übergeben alle relevanten beschlagnahmten Güter, die sich in ihrem Besitz befinden.
7. Zusammenhang mit anderen Rechten von übergebenen Personen
- Dieser Briefwechsel bezweckt keine Abweichung von etwaigen aus dem geltenden innerstaatlichen Recht oder dem geltenden Völkerrecht herrührenden Rechten einer übergebenen Person und darf auch nicht in diesem Sinne ausgelegt werden.
8. Verbindung und Streitigkeiten
- a) Alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Bestimmungen werden von den zuständigen Behörden Kenias und der EU gemeinsam geregelt.
 - b) Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden die Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Bestimmungen ausschließlich auf diplomatischem Wege zwischen Vertretern Kenias und der EU beigelegt.
9. Durchführungsbestimmungen
- a) Für die Zwecke der Anwendung dieser Bestimmungen können operative, administrative und technische Fragen in Durchführungsbestimmungen geregelt werden, die zwischen den zuständigen kenianischen Behörden einerseits und den zuständigen EU-Behörden sowie den zuständigen Behörden der Entsendestaaten andererseits zu vereinbaren sind.
 - b) Die Durchführungsbestimmungen können sich unter anderem auf Folgendes erstrecken:
 - 1. die Angabe der zuständigen kenianischen Strafverfolgungsbehörden, denen die EUNAVFOR Personen übergeben dürfen;
 - 2. die Inhaftierungseinrichtungen, in denen die übergebenen Personen untergebracht werden;
 - 3. die Behandlung von Dokumenten, einschließlich der mit der Beweismittelerhebung zusammenhängenden Dokumente, die den zuständigen kenianischen Strafverfolgungsbehörden bei der Übergabe einer Person ausgehändigt werden;
 - 4. die Kontaktstellen für Mitteilungen;
 - 5. die für Übergaben zu verwendenden Formblätter;
 - 6. auf Antrag Kenias hin die Bereitstellung von technischer Unterstützung, Fachwissen, Aus- und Fortbildung sowie sonstiger Hilfe, damit die mit diesem Briefwechsel verfolgten Ziele erreicht werden.

B. Schreiben der Republik Kenia

Nairobi, 6. März 2009, 10.15

Sehr geehrter Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens mit Anlage vom 6. März 2009 betreffend die Bedingungen und Modalitäten für die Übergabe von Personen, die seeräuberischer Handlungen verdächtigt werden und von den EU-geführten Seestreitkräften (EUNAVFOR) in Haft genommen wurden, und von im Besitz der EUNAVFOR befindlichen beschlagnahmten Gütern durch die EUNAVFOR an Kenia und für ihre Behandlung nach einer solchen Übergabe zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 14. November 2008 und Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2008 beehre ich mich, die Absicht der Europäischen Union zu bestätigen, im Rahmen eines Briefwechsels mit der Regierung Kenias die Bedingungen und Modalitäten für die Übergabe von Personen, die seeräuberischer Handlungen auf hoher See verdächtigt werden und von den EU-geführten Seestreitkräften (EUNAVFOR) in Haft genommen wurden, und von im Besitz der EUNAVFOR befindlichen beschlagnahmten Gütern durch die EUNAVFOR an Kenia und für ihre Behandlung nach einer solchen Übergabe festzulegen.

Dieser Briefwechsel wird im Rahmen der am 10. November 2008 angenommenen Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Operation ‚Atalanta‘) vereinbart.

Ferner lässt dieser Briefwechsel die Rechte und Pflichten der Teilnehmer aufgrund internationaler Übereinkommen und anderer Übereinkünfte zur Errichtung internationaler Gerichtshöfe sowie das einschlägige innerstaatliche Recht unberührt und wird unter uneingeschränkter Wahrung der folgenden Resolutionen, Rechtsakte und Rechtsvorschriften vereinbart:

- der Resolutionen 1814 (2008), 1838 (2008), 1846 (2008), 1851 (2008) und nachfolgenden Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
- des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) von 1982, insbesondere der Artikel 100 bis 107,
- der internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984.

Ich beehre mich daher, in der Anlage zu diesem Schreiben die Bestimmungen vorzuschlagen, mit denen die Bedingungen und Modalitäten für die Übergabe von Personen, die seeräuberischer Handlungen verdächtigt werden und von den EUNAVFOR in Haft genommen wurden, und von im Besitz der EUNAVFOR befindlichen beschlagnahmten Gütern durch die EUNAVFOR an Kenia und für ihre Behandlung nach einer solchen Übergabe festgelegt werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir im Namen der Regierung Kenias bestätigen würden, dass Sie diesen Bestimmungen zustimmen.

Diese Übereinkunft wird ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung vorläufig angewandt und tritt in Kraft, wenn jeder Teilnehmer seine internen Verfahren abgeschlossen hat. Hat ein Teilnehmer den anderen Unterzeichnern schriftlich seinen Beschluss mitgeteilt, die Übereinkunft zu kündigen, bleibt diese weitere sechs Monate in Kraft. Diese Übereinkunft kann von den Unterzeichnern im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Kündigung dieser Übereinkunft berührt keine Vorteile oder Pflichten, die sich vor der Kündigung aus der Anwendung der Übereinkunft ergeben haben, einschließlich der Vorteile im Zusammenhang mit allen übergebenen Personen, solange diese von Kenia in Gewahrsam gehalten oder strafrechtlich verfolgt werden.

Nach Beendigung der in der Anlage zu diesem Schreiben definierten Operation können alle Vorteile der EUNAVFOR im Sinne dieser Anlage im Rahmen dieser Übereinkunft von jeder natürlichen oder juristischen Person wahrgenommen werden, die von dem Staat, der im Rat der EU den Vorsitz führt, benannt wird. Als eine solche Person kann unter anderem ein in Kenia akkreditierter Diplomat oder Konsularbeamter des betreffenden Staates benannt werden. Nach Beendigung der Operation werden alle Mitteilungen, die aufgrund dieser Übereinkunft an die EUNAVFOR zu richten waren, an den Staat, der im Rat der EU den Vorsitz führt, gerichtet.

ANLAGE

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÜBERGABE MUTMASSLICHER PIRATEN SOWIE BESCHLAGNAHMTER GÜTER DURCH DIE EU-GEFÜHRTEN SEESTREITKRÄFTE AN DIE REPUBLIK KENIA

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Briefwechsels bezeichnet der Begriff

- a) ‚EU-geführte Seestreitkräfte (EUNAVFOR)‘ die militärischen Hauptquartiere der EU und die zu der EU-Operation ‚Atalanta‘ beitragenden nationalen Kontingente, ihre Schiffe, ihre Flugzeuge und ihre Mittel;
- b) ‚Operation‘ die Vorbereitung, Einsetzung, Durchführung und Unterstützung der durch die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates eingerichteten Militärmission und/oder ihrer Nachfolgemissionen;
- c) ‚Befehlshaber der EU-Operation‘ den Befehlshaber der Operation;
- d) ‚Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte‘ den EU-Befehlshaber in dem in Artikel 1 Absatz 2 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates festgelegten Einsatzgebiet;
- e) ‚nationale Kontingente‘ die Einheiten und Schiffe der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen an der Operation teilnehmenden Staaten;
- f) ‚Entsendestaat‘ den Staat, der ein nationales Kontingent für die EUNAVFOR bereitstellt;
- g) ‚Seeräuberei‘ die in Artikel 101 des SRÜ definierte Seeräuberei;
- h) ‚übergebene Person‘ jede Person, die verdächtigt wird, seeräuberische Handlungen begehen zu wollen, zu begehen oder begangen zu haben und von den EUNAVFOR aufgrund dieses Briefwechsels an Kenia übergeben wird.

2. Allgemeine Grundsätze

- a) Kenia akzeptiert auf Antrag der EUNAVFOR hin die Übergabe von Personen, die von den EUNAVFOR im Zusammenhang mit Seeräuberei in Haft genommen wurden, sowie von in Verbindung damit von den EUNAVFOR beschlagnahmten Gütern und überstellt diese Personen und Güter seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Ermittlung und Strafverfolgung.
- b) Werden die EUNAVFOR im Rahmen dieses Briefwechsels tätig, übergeben sie Personen oder Güter nur an die zuständigen kenianischen Strafverfolgungsbehörden.
- c) Die Unterzeichner bestätigen, dass sie die im Rahmen dieses Briefwechsels übergebenen Personen vor und nach der Übergabe human und im Einklang mit internationalen Menschenrechtsverpflichtungen — einschließlich des Verbots von Folter und von grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Bestrafung und des Verbots willkürlicher Festnahmen — sowie unter Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren behandeln werden.

3. Behandlung und Strafverfolgung von übergebenen Personen und Gerichtsverhandlungen gegen diese Personen

- a) Jede übergebene Person wird human behandelt und weder Folter noch grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt; sie wird angemessen untergebracht und gepflegt, erhält Zugang zu medizinischer Versorgung sowie Gelegenheit zu religiöser Betätigung.
- b) Jede übergebene Person wird unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt, der bzw. die unverzüglich über die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung entscheidet und ihre Freilassung anordnet, wenn die Inhaftierung nicht rechtmäßig ist.

- c) Jede übergebene Person hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung.
 - d) Jede übergebene Person hat ein Recht darauf, dass über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich verhandelt wird.
 - e) Jede übergebene Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
 - f) Jede übergebene Person, die wegen einer strafbaren Handlung angeklagt ist, hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:
 - 1. Sie ist unverzüglich und im Einzelnen in einer ihr verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen sie erhobenen Anklage zu unterrichten;
 - 2. sie muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger ihrer Wahl haben;
 - 3. es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen sie ergehen;
 - 4. sie hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen; falls sie keinen Verteidiger hat, ist sie über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihr die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihr ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
 - 5. sie darf alle gegen sie vorliegenden Beweise prüfen oder prüfen lassen, einschließlich der eidlichen Erklärungen (Affidavits) von Zeugen, die die Festnahme durchgeführt haben, und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;
 - 6. sie kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht;
 - 7. sie darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.
 - g) Jede übergebene Person, die wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil entsprechend dem kenianischen Recht durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen.
 - h) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der EUNAVFOR übergibt Kenia keine übergebene Person an einen anderen Staat für Zwecke der Ermittlung oder Strafverfolgung.
4. Todesstrafe
- Keine übergebene Person wird mit der Todesstrafe bedroht. Kenia sorgt entsprechend den geltenden Gesetzen dafür, dass jedes Todesurteil in eine Haftstrafe umgewandelt wird.
5. Aufzeichnungen und Mitteilungen
- a) Für jede Übergabe wird ein geeignetes Dokument ausgestellt, das von einem Vertreter der EUNAVFOR und einem Vertreter der zuständigen kenianischen Strafverfolgungsbehörden unterzeichnet wird.
 - b) Die EUNAVFOR übermitteln Kenia für jede übergebene Person Aufzeichnungen über deren Inhaftierung. Diese Aufzeichnungen enthalten so weit wie möglich Angaben über den körperlichen Zustand der übergebenen Person während der Haft, den Zeitpunkt der Übergabe an die kenianischen Behörden, den Grund für die Inhaftierung der Person, den Zeitpunkt und den Ort des Beginns der Inhaftierung sowie über alle hinsichtlich der Inhaftierung der Person getroffenen Entscheidungen.
 - c) Kenia hat die Aufgabe, genaue Aufzeichnungen über alle übergebenen Personen zu führen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Angaben über alle beschlagnahmten Güter, den körperlichen Zustand der übergebenen Person, den Ort ihrer Inhaftierung, alle gegen sie erhobenen Anklagepunkte sowie alle wesentlichen Entscheidungen, die während ihrer strafrechtlichen Verfolgung und des Gerichtsverfahrens getroffen wurden.

- d) Diese Aufzeichnungen werden den Vertretern der EU und der EUNAVFOR auf schriftlichen Antrag hin, der an das kenianische Außenministerium zu richten ist, zur Verfügung gestellt.
- e) Ferner teilt Kenia den EUNAVFOR den Ort der Inhaftierung einer jeden im Rahmen dieses Briefwechsels übergebenen Person, jede Verschlechterung ihres körperlichen Zustands sowie alle Behauptungen über eine angeblich unangemessene Behandlung mit. Vertreter der EU und der EUNAVFOR erhalten Zugang zu allen im Rahmen dieses Briefwechsels übergebenen Personen, solange diese Personen inhaftiert sind, und haben das Recht, sie zu befragen.
- f) Nationalen und internationalen humanitären Organisationen wird auf Antrag hin gestattet, im Rahmen dieses Briefwechsels übergebene Personen zu besuchen.
- g) Um zu gewährleisten, dass die EUNAVFOR in der Lage sind, Kenia rechtzeitig durch die Entsendung von EUNAVFOR-Zeugen und die Beibringung von relevanten Beweismitteln zu unterstützen, gibt Kenia den EUNAVFOR seine Absicht bekannt, ein Strafverfahren gegen eine übergebene Person einzuleiten, und teilt den EUNAVFOR den Zeitplan für die Beibringung von Beweismitteln und die Vernehmung von Zeugen mit.

6. Unterstützung durch die EUNAVFOR

- a) Die EUNAVFOR gewähren Kenia im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten jede Unterstützung im Hinblick auf die Ermittlungen gegen übergebene Personen und ihre strafrechtliche Verfolgung.
- b) Die EUNAVFOR verfahren insbesondere wie folgt:
 - 1. Sie übermitteln Aufzeichnungen über die Inhaftierung, die gemäß Nummer 5 Buchstabe b dieses Briefwechsels erstellt wurden.
 - 2. Sie bereiten alle Beweismittel gemäß den Bedürfnissen der zuständigen kenianischen Behörden entsprechend den unter Nummer 9 vereinbarten Durchführungsmodalitäten auf.
 - 3. Sie bemühen sich darum, Zeugenaussagen oder eidliche Erklärungen (Affidavits) von Mitgliedern des EUNAVFOR-Personals vorzulegen, die an einem Vorfall beteiligt waren, der mit der Übergabe von Personen im Rahmen dieses Briefwechsels in Zusammenhang steht.
 - 4. Sie übergeben alle relevanten beschlagnahmten Güter, die sich in ihrem Besitz befinden.

7. Zusammenhang mit anderen Rechten von übergebenen Personen

Dieser Briefwechsel bezweckt keine Abweichung von etwaigen aus dem geltenden innerstaatlichen Recht oder dem geltenden Völkerrecht herrührenden Rechten einer übergebenen Person und darf auch nicht in diesem Sinne ausgelegt werden.

8. Verbindung und Streitigkeiten

- a) Alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Bestimmungen werden von den zuständigen Behörden Kenias und der EU gemeinsam geregelt.
- b) Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden die Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Bestimmungen ausschließlich auf diplomatischem Wege zwischen Vertretern Kenias und der EU beigelegt.

9. Durchführungsbestimmungen

- a) Für die Zwecke der Anwendung dieser Bestimmungen können operative, administrative und technische Fragen in Durchführungsbestimmungen geregelt werden, die zwischen den zuständigen kenianischen Behörden einerseits und den zuständigen EU-Behörden sowie den zuständigen Behörden der Entsendestaaten andererseits zu vereinbaren sind.
- b) Die Durchführungsbestimmungen können sich unter anderem auf Folgendes erstrecken:
 - 1. die Angabe der zuständigen kenianischen Strafverfolgungsbehörden, denen die EUNAVFOR Personen übergeben dürfen;
 - 2. die Inhaftierungseinrichtungen, in denen die übergebenen Personen untergebracht werden;

3. die Behandlung von Dokumenten, einschließlich der mit der Beweismittelerhebung zusammenhängenden Dokumente, die den zuständigen kenianischen Strafverfolgungsbehörden bei der Übergabe einer Person ausgehändigt werden;
4. die Kontaktstellen für Mitteilungen;
5. die für Übergaben zu verwendenden Formblätter;
6. auf Antrag Kenias hin die Bereitstellung von technischer Unterstützung, Fachwissen, Aus- und Fortbildung sowie sonstiger Hilfe, damit die mit diesem Briefwechsel verfolgten Ziele erreicht werden.“

Ich beehre mich, im Namen der Regierung der Republik Kenia zu bestätigen, dass die Regierung der Republik Kenia dem Inhalt Ihres Schreibens mit Anlage zustimmen kann. Wie Sie in Ihrem Schreiben erklären, wird die Übereinkunft ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung vorläufig angewandt und tritt in Kraft, wenn jeder Teilnehmer seine internen Verfahren abgeschlossen hat.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik Kenia

GEMEINSAME AKTION 2009/294/GASP DES RATES**vom 23. März 2009****zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/736/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

Artikel 14 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/736/GASP erhält folgende Fassung:

in Erwägung nachstehender Gründe:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der Mission beläuft sich auf 37 100 000 EUR.“

- (1) Am 15. September 2008 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2008/736/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia ⁽¹⁾, mit einem finanziellen Bezugsrahmen in Höhe von 31 000 000 EUR angenommen.

Artikel 2

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Februar 2009.

- (2) Am 25. September 2008 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2008/759/GASP zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/736/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia ⁽²⁾, angenommen, mit der der finanzielle Bezugsrahmen auf 35 000 000 EUR erhöht wird.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. März 2009.

- (3) Der finanzielle Bezugsrahmen für die EUMM Georgia sollte mit Wirkung vom 1. Februar 2009 zur Abdeckung der zusätzlichen operativen Erfordernisse der Mission nochmals erhöht werden —

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. GANDALOVIČ

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 17.9.2008, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 259 vom 27.9.2008, S. 15.